DATEV magazin

06/2022

ISSN 2197-2893 FÜR STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, RECHTSANWÄLTE 29. JAHRGANG JUNI 2022

Datenschutz

Das Thema unserer Zeit

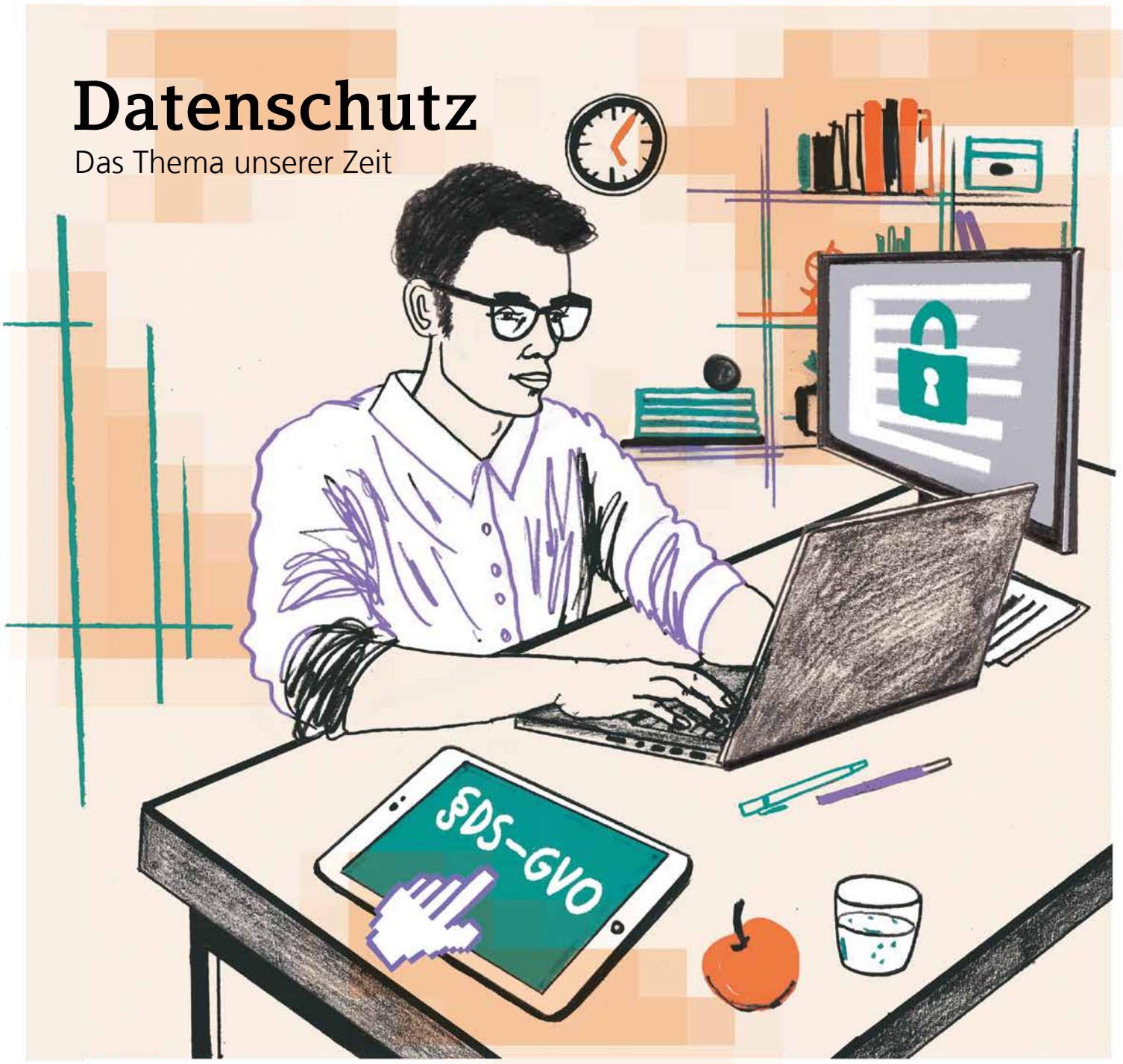

Verlorenes Vertrauen zurückgewinnen

Das FISG soll für neues Vertrauen in den Finanzmarkt Deutschland sorgen.

Ziele und Herausforderungen

European Green Deal: ein ambitioniertes Vorhaben mit komplexen Regelungen

Zusammenarbeit ermöglichen

DATEV unterstützt Mandanten-veranstaltungen ihrer Mitglieder.

SIE MEISTERN DIE GRUNDSTEUER.
MIT GRUNDSTEUERDIGITAL VON FINO TAXTECH
UND UNTERSTÜTZUNG VON DATEV.

Die Herausforderung ist gewaltig: Bis zum 31.10.2022 müssen Millionen von Grundstücken neu bewertet werden. Die Partnerlösung GrundsteuerDigital der fino taxtech GmbH entlastet Ihre Kanzlei höchst effizient. Durch zeitsparende, automatisierte Datenbeschaffung, integrierte Prozessbearbeitung und kompetente Unterstützung durch Beratungs- und Schulungsangebote von DATEV. Natürlich unter Berücksichtigung aller Bundes- sowie Ländermodelle und bei entsprechender Datensicherheit.

STICHTAG DER FINANZBEHÖRDE: 31.10.2022

WWW.DATEV.DE/GRUNDSTEUERDIGITAL

DATEV

Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Wussten Sie schon?

42 %

gaben bei einer Befragung von Unternehmen ab 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an, dass sie seit der Einführung der DS-GVO mehr Aufwand haben. 32 Prozent erwarten sogar, dass der Aufwand noch weiter zunehmen wird.

Quelle: Bitkom (2021)

23 %

der Befragten einer Umfrage waren der Meinung, dass die Mehrheit der Unternehmen vertrauensvoll mit persönlichen Daten umgehe.

Quelle: Statista Global Consumer Survey (2021)

60 %

der Deutschen geben an, bei ihren Ess- und Einkaufsgewohnheiten vom Gedanken der Nachhaltigkeit beeinflusst zu sein.

Quelle: YouGov (2021)

Datenschutz ist absolut notwendig. Doch die Datenschutz-Grundverordnung schränkt auch so manche Geschäftsmöglichkeit ein. Welche Datenschutzvorschriften Auswirkungen auf Unternehmen und Kanzleien haben, welche personenbezogenen Daten erhoben werden dürfen oder welche Risiken bestehen – das ist die Aufgabe eines Datenschutzbeauftragten. Ob Sie diesen intern oder extern bestellen, ist Geschmackssache. Ein externer Datenschutzbeauftragter hat den großen Vorteil, dass er bereits über die notwendigen Qualifikationen und das nötige Fachwissen verfügt. DATEV unterstützt hierbei.

KERSTIN PUTSCHKE
Chefredakteurin DATEV magazin

41 %

gaben an, dass sie die Inhalte der Cookie-Hinweise nicht lesen und einfach auf Okay oder Cookies akzeptieren klicken. Nur 23 Prozent rufen die Einstellungen auf und treffen eine Auswahl.

Quelle: GMX; Web.de (2020)

78 %

der Befragten einer Erhebung von 2021 halten die Rechtsunsicherheit für die größte Herausforderung bei der Umsetzung der DS-GVO. Im Vorjahr waren es 74 Prozent und 2019 nur 68 Prozent.

Quelle: Bitkom (2021)

Nur 26 %

der Befragten einer Online-Umfrage denken, dass die Bundesregierung genug für den Umwelt- und Klimaschutz tut. Nur 21 Prozent denken, dass die Bürger genug tun.

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz; Umweltbundesamt (2021)

MAN MUSS FÜR SEINE PRIVATSPHÄRE KÄMPFEN, SONST VERLIERT MAN SIE. (ERIC SCHMIDT)

Cyber-Angriffe

Nahezu jedes Unternehmen ist gefährdet, Opfer von Cyber-Attacken zu werden. Präventive Maßnahmen sind notwendig, um auf Angriffe reagieren zu können.

www.datev-magazin.de/tag/it-security

Hörbar Steuern

Der DATEV-Podcast: Wir reden einfach drüber. Ein Podcast über Steuern, Buchführung, Recht, Beratung, Management, Alltag, Digitales und vielleicht auch Analoges.

www.datev-magazin.de/podcast

Knapp 36 Millionen Grundstücke neu bewertet

Die Grundsteuer wird neu geregelt. Bei der Deklaration der Grundsteuerwerte unterstützt DATEV die Mitglieder mithilfe der Partnerlösung mit fino taxtech.

www.datev-magazin.de/grundsteuer

Titelillustration: Zapfenstreiche/Michael Szyszka

Perspektiven

06 **Die Übersetzer der Genossenschaft**
Vor 30 Jahren wurde bei DATEV der Vertreterrat aus der Taufe gehoben. Seitdem ist das Gremium ein ständiger Mittler zwischen Berufsstand und Genossenschaft.

Praxis

19 **Verlorenes Vertrauen zurückgewinnen**
Neue Vorschriften sollen für Stabilität und Vertrauen in den Finanzmarkt Deutschland sorgen. Damit einher geht aber auch eine verschärfte Haftungsgefahr für Abschlussprüfer und die Organe von Gesellschaften.

21 **Impressum**

22 **Umwelt schützen und Steuern sparen**
Sowohl für den privaten als auch für den wirtschaftlichen Bereich sieht die Politik vor, umweltbewusstes Handeln finanziell zu belohnen. Steuerliche Berater müssen die Vorschriften kennen.

Titelthema

Datenschutz

08 **Ohne Einwilligung läuft (fast) nichts**
Die neuen Datenschutzgesetze haben auch Auswirkungen auf die Websites von Unternehmen und Kanzleien.

11 **Daten als Zahlungsmittel**
Juristisch ist das Bezahlen mit Daten nun anerkannt. Dazu ein Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Jens Eckhardt.

14 **Datenschutz auf höchstem Niveau**
DATEV hat bisherige Datenschutzgütesiegel durch eine aktuelle Zertifizierung ersetzt und auch die Informationssicherheit neu zertifiziert.

16 **Externer Unterstützer**
Vor welchen Herausforderungen Kanzleien beim Datenschutz stehen und was DATEV für die IT-Sicherheit ihrer Mitglieder unternimmt, erläutert der Datenschutzbeauftragte Bernd Bosch.

25 **Ziele und Herausforderungen**
Beim Green Deal der Europäischen Kommission handelt es sich um ein ambitioniertes Vorhaben, sowohl hinsichtlich der damit verfolgten Ziele als auch mit Blick auf die teilweise komplexen Regelungen.

Aus der Genossenschaft

28 **Mit dem Herzen dabei**
Auch 2021 war DATEV wieder erfolgreich. Doch sich allein über den finanziellen Erfolg zu definieren, ist nicht Kern der genossenschaftlichen Identität. Seit der Gründung 1966 engagiert sich DATEV sozial.

29 **KLARTEXT – Neue Servicekonzepte**
DATEV legt Wert auf guten Service. Insbesondere die damit verbundene genossenschaftliche Nähe ist der Grund, warum Qualität und Erreichbarkeit im Service hohe Priorität haben.

Kanzleimanagement

30 **Zusammenarbeit ermöglichen**
Um die Zusammenarbeit mit den Mandanten zu fördern, unterstützt DATEV die Mitglieder bei Mandantenveranstaltungen zu speziellen Themen. Welche Vorteile bringt solch ein Event?

33 **Neue Wege gehen**
Kanzleien, die händeringend nach neuen Mitarbeitern suchen, sollten nicht verzagen. Auch hier gilt es, sich der digitalen Welt zu öffnen, um das Potenzial der Generation Internet zu erreichen.

Produkte & Services

35 **Hand in Hand**
Steuerberater Stephan Riepe brauchte für eine neue Mitarbeiterin einen weiteren Zugang ins Kanzleisystem. Er lagerte die Kanzlei-IT mit DATEV-SmartIT aus und implementierte es per Einrichtungsassistent.

36 **Lernen hat sich stark verändert**
Sowohl die Corona-Pandemie als auch die Digitalisierung waren in den letzten 24 Monaten zwei wesentliche Einflussfaktoren und Treiber für eine geänderte Arbeitswelt.

37 **Jetzt Vergünstigungen sichern**
DATEV-Mitglieder bekommen vergünstigte Produkte und Dienstleistungen verschiedener Unternehmen. Jetzt gewähren auch Software-Kooperationspartner von DATEV Vorzugskonditionen.

Werte & Visionen

38 **Welche Werte leiten uns?**
Digitale Ethik ist der Versuch, unser Tun und Lassen in der digitalen Welt nach unserem Verständnis von Richtig und Falsch auszurichten. Sehen wir einmal, was dies genau bedeutet.

VORSCHAU
AUSGABE
07 / 22

Titelthema

Hintergründe und Zusammenhänge zum DATEV-Geschäftsbericht 2021

Trotz der anhaltenden Herausforderungen hat DATEV das Geschäftsjahr 2021 wirtschaftlich stabil und erfolgreich gemeistert. Die Digitalisierung erweist sich als Erfolgsfaktor.

Die Übersetzer der Genossenschaft

Gremien | Vor 30 Jahren wurde bei DATEV der Vertreterrat aus der Taufe gehoben. Seitdem ist das Gremium gemeinsam mit dem Beirat ein ständiger Mittler zwischen Berufsstand und Genossenschaft.

Bei manchen Jahreszahlen und Daten weiß man noch ganz genau, was passiert ist, wo man zu einem bestimmten Zeitpunkt war oder was man getan hat. Da ist es völlig gleich, ob es nur einige Monate her ist oder mehrere Jahrzehnte. Schauen wir daher einmal 30 Jahre zurück: Was verbinden Sie für sich persönlich mit dem Jahr 1992? Das Jahr, in dem sich der Konflikt im früheren Jugoslawien entwickelte, in dem Bill Clinton US-Präsident wurde. Aber auch das Jahr, in dem in Maastricht der Vertrag über die Europäische Union unterzeichnet wurde. Und obwohl ich kein ausgewiesener Fußballfan bin, ist mir natürlich auch noch in Erinnerung, dass Dänemark das Finale der Fußballeuropameisterschaft gegen Deutschland gewann.
Für DATEV ist das Jahr 1992 aber in anderer Hinsicht ein ganz besonderes gewesen: Es war das Jahr, in dem sich unsere Mitglieder entschlossen, ihren ureigenen Anliegen eine stärkere Stimme zu verleihen. Das Jahr, in dem DATEV-Vertreterinnen und -Vertreter sich entschieden, stärker mitzubestimmen, in welche Richtung die Entwicklung ihrer Genossenschaft und derer Produkte in Zukunft gehen sollten. Es war das Jahr, in dem bei DATEV der Vertreterrat gegründet wurde.

Demokratische Kultur der Genossenschaft

Dies ist nun im Juni 30 Jahre her. Ein Jubiläum, das einmal mehr beweist, dass das genossenschaftliche Prinzip funktioniert – dass Sie als unsere Mitglieder nicht nur im Mittelpunkt stehen, sondern mitreden können und sollen. Eine Genossenschaft wie DATEV ist ein Beispiel dafür, wie demokratische Kultur auch im unternehmerischen Umfeld gelebt werden kann.
Neben den Gremien Vorstand, Aufsichtsrat und Vertreterversammlung, die das Genossenschaftsgesetz vorschreibt, sind sowohl der Vertreterrat als auch der Beirat bei DATEV zusätzliche freiwillige Organe, die in unserer Satzung verankert sind. Beide stehen dem Vorstand beratend zur Seite – der Beirat, um die berufsständischen Anliegen innerhalb von DATEV zu fördern, der Vertreterrat, um die Anwenderperspektive nicht aus dem Blick zu verlieren.

Vertreterrat als Bindeglied in die Praxis

Schon die Vertreterversammlung bietet als das Herzstück unserer genossenschaftlichen Demokratie jedem Mitglied die Chance, sich nicht nur zu identifizieren, sondern Dinge zu bewegen. Neben der Satzung kann sie über viele Grundsatzfragen der Genossenschaft entscheiden. Der Vertreterrat geht dann den Schritt in die Praxis. Bereits aus seiner Entstehungsgeschichte heraus ist es die wichtigste Aufgabe des Vertreterrats, uns als Vorstand aus Anwendersicht zu beraten.
Auf diese Weise werden Ihre Wünsche, Anregungen und natürlich auch Ihre Nöte und Beschwerden an uns herangetragen, und zwar nicht nur in puncto Software, sondern auch, wenn es um unsere Dienstleistungen oder die Mitgliederbetreuung geht. Das ist selbstverständlich keine kommunikative Einbahnstraße: Wir teilen unsere Informationen mit dem Vertreterrat, etwa den aktuellen Stand von Produktplänen oder Auswertungen über Mitgliedereingaben. So stehen wir im stetigen Austausch mit Ihnen – mit gewählten Vertretern aus der Mitte der Genossenschaft. Darüber hinaus erörtert das Gremium die Berufung von uns als Vorstandsmitgliedern gemeinsam mit dem Aufsichtsrat – der wiederum unsere Tätigkeit als Vorstand laufend überwacht.

Kompetenzteams für den Kundenblick

Der Vertreterrat ist hochmodern organisiert – mit Kompetenzteams für einzelne Geschäftsfelder, in die sich Spezialisten mit ihren persönlichen Stärken und Fähigkeiten einbringen, wie mit Prozessverantwortlichen und Beratungsteams, die individuell auf vorab definierte Bereiche schauen und diese aus Kundensicht analysieren. Es ist eine wertvolle Perspektive, die uns hilft, noch besser zu werden. Diese unterstützt uns dabei, Wege und Abläufe in Ihrer täglichen Routine noch besser zu verstehen und abzubilden.

Ging es früher bei der Arbeit des Vertreterrats vor allem darum, Schwachpunkte in Programmen auszumachen und an Pilotierungen mitzuwirken, hat die Tätigkeit des Gremiums sich weiterentwickelt: Es wirkt unmittelbar an der Strategie von DATEV mit – daran, bestehende und zukünftige Lösungen an Ihren Bedürfnissen auszurichten.

Nah am Kunden bleiben

Dass der Vertreterrat dabei nicht immer einer Meinung mit uns als Vorstand oder mit DATEV ist, ist völlig normal und Teil des genossenschaftlichen Wesens. Genossenschaftliche Gremien dienen uns als Übersetzer Ihres Anliegens. Denn auch wenn wir stets versuchen, so nah wie möglich an unseren Kunden zu sein, so können wir nicht darauf verzichten, die Sichtweise des Berufsstands immer wieder gespiegelt zu bekommen – und in unsere Produkte und Lösungen einfließen zu lassen. Schließlich sollen diese zu Ihrer Arbeit in den Kanzleien, Ihren Prozessen und natürlich Ihren Mandanten passen.
Der Vertreterrat denkt diese Prozesse gewissermaßen vor und macht sich auf diese Weise ein ureigenes genossenschaftliches Prinzip zu eigen. Denn sie können nicht nur mitreden, sie wollen dies auch. Und auch Ihre Stimme hat Gewicht – sowohl in den Gremien unserer Genossenschaft als auch bei uns. Letztlich zählt für uns vor allem eines: dass Sie gut vertreten werden. ●

Ihr

DR. ROBERT MAYR
Nürnberg, im April 2022

FOLGEN SIE MIR AUF …

Twitter: twitter.com/Dr_Robert_Mayr

sowie

LinkedIn: www.linkedin.com/in/dr-robert-mayr

Ohne Einwilligung läuft (fast) nichts

Cookies | Die neuen gesetzlichen Regeln zum Datenschutz haben auch Auswirkungen auf die Websites von Unternehmen und Kanzleien.

Martin Erlewein

Seit Inkrafttreten des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes – kurz TTDSG – Ende 2021 steht nun endlich auch nach geschriebenem deutschen Recht fest, dass sogenannte Cookies in der Regel nur mit Einwilligung des Internet- oder App-Nutzer beziehungsweise der -Nutzerin zulässig sind. Doch das Einholen einer wirksamen Einwilligung ist gar nicht so einfach. Und dabei stellt der Einsatz von Cookies und Co. ohne eine solche Einwilligung nun ausdrücklich eine Ordnungswidrigkeit dar. Auch die Datenschutzkonferenz (DSK) des Bundes und der Länder hat schon kurz nach Inkrafttreten des TTDSG ihre „Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter von Telemedien“, die sich unter anderem an die Verwender von Cookies und Co. wendet, grundlegend überarbeitet. Sie vermittelt, wie die DSK den neuen § 25 TTDSG auslegt und wie ihrer Ansicht nach die erforderlichen Einwilligungen eingeholt werden sollten. Aber der Teufel steckt wie so häufig im Detail.

Keine Cookies ohne Einwilligung

Ganz konkret stellt § 25 Abs. 1 TTDSG fest, dass das Speichern von Informationen im Endgerät eines Nutzers oder der Zugriff auf dort bereits gespeicherte Informationen nur zulässig ist, wenn der Nutzer in informierter Weise zuvor eingewilligt hat. Dieses Speichern und Zugreifen beschreibt die Funktion von Cookies und ähnlichen Technologien, wie zum Beispiel Local Storage. Dabei sind Cookies erst einmal nicht viel mehr als kleine Textdateien, die auf dem Endgerät (PC, Smartphone und so weiter) des Nutzers abgelegt werden. Vereinfacht könnte man sie als Kurzzeitgedächtnis des Internets bezeichnen. Mit ihrer Hilfe wird zum Beispiel die Information verarbeitet, welche Waren der Internetnutzer schon in seinen virtuellen Warenkorb gelegt hat. Auf der anderen Seite kann beispielsweise mithilfe eines gespeicherten Cookies ein Nutzer im Internet wiedererkannt und sein Surfverhalten dort verfolgt werden.

Keine Regel ohne Ausnahme

Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung bestehen nach § 25 Abs. 2 TTDSG nur, wenn das Speichern oder Auslesen von Informationen entweder die Nachrichtenübertragung über ein öffentliches Telekommunikationsdienstnetz ermöglicht oder – für Websites oder Apps relevant – es technisch erforderlich ist, um dem Nutzer eine von ihm ausdrücklich gewünschte Funktion zur Verfügung stellen zu können. Danach ist also ein Cookie, der einer erwarteten Funktionalität einer vom Nutzer aufgerufenen Website dient, erforderlich im Sinne der Norm. Ein Cookie, der sich Eingaben des Nutzers in ein Online-Formular über mehrere Seiten, den Inhalt des Warenkorbs im Online-Shop oder das erfolgreiche Login des Nutzers im Mitgliederbereich einer Website merkt, benötigt daher keine Einwilligung. Ein Cookie für die Auswertung der Nutzung einer Website (sogenannte Reichweitenmessung) mit Datenweitergabe an einen Dritten, wie etwa Google, oder für die Ausspielung zielgerichteter personalisierter Werbung ist dagegen zwar wirtschaftlich erforderlich aus Sicht des Betreibers der Internetseiten, nicht aber technisch erforderlich aus Sicht des Nutzers.

Die Kunst der wirksamen Einwilligung

Die nach § 25 Abs. 1 TTDSG erforderliche Einwilligung muss vom Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen erteilt werden. Information und Einwilligung haben entsprechend den Vorgaben der DS-GVO (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DS-GVO) zu erfolgen. Danach muss eine wirksame Einwilligung freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und durch eine unmissverständlich abgegebene Willensbekundung erfolgen. Auch wenn immer noch auf vielen Websites die Behauptung aufgestellt wird, allein das Verweilen oder Scrollen des Nutzers auf einer Website sei eine Einwilligung, stellt dieses Verhalten keine eindeutige Willensbekundung und damit keine wirksame Einwilligung dar. Auch ein Button zur Erteilung der Einwilligung mit der schlichten Beschriftung „Okay“ lässt zumeist nicht unmissverständlich erkennen, was der Nutzer mit dem Klick auf den Button eigentlich erklären soll. Damit eine unmissverständliche Einwilligung zur Nutzung von Cookies auf einer Website in informierter Weise erfolgen kann, sollten dem Nutzer die erforderlichen Informationen zu den mit den Cookies verfolgten Zwecken bereits auf der ersten sichtbaren Ebene des Cookie-Banners angezeigt werden. Neben den Zwecken muss schon hier darüber informiert werden, durch wen die Verarbeitung der mithilfe eines Cookies erhobenen Daten erfolgt, ob die personenbezogenen Daten auch an Dritte und ob sie eventuell sogar in Drittstaaten außerhalb der EU – etwa in die USA – übermittelt werden. Der Nutzer ist zudem auf sein Recht zum jederzeitigen Widerruf der von ihm erteilten Einwilligung hinzuweisen. Detailliertere Informationen zu den Cookies und der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten sich dann in der Datenschutzerklärung oder einer Cookie-Richtlinie des Seitenbetreibers oder sonstigen Verantwortlichen finden lassen.

Der Nutzer ist zudem auf sein Recht zum jederzeitigen Widerruf der von ihm erteilten Einwilligung hinzuweisen.

Zwecke der Cookies

Die mit einwilligungspflichtigen Cookies verfolgten Zwecke sind zum Beispiel die Erstellung von Nutzungsstatistiken

Illustration: Zapfenstreiche/Michael Szyszka

zwecks Optimierung des Online-Angebots oder auch das Markieren eines Nutzers mit einer Cookie- oder User-ID, um ihn für den Zweck personalisierter Werbung im Internet seiten- oder sogar geräteübergreifend wiedererkennen zu können. Derartige Zwecke und die damit verbundene Datenverarbeitung sind dem Nutzer nachvollziehbar offenzulegen. Ein Informationstext, wie zum Beispiel: „Wir verwenden Cookies für ein aufregendes Einkaufserlebnis“, enthält keine der erforderlichen Informationen. Der Nutzer muss seine Einwilligung zudem auch differenziert nach den Zwecken der Cookies erteilen können. Im Gegensatz zur europäischen Datenschutz-Grundverordnung schützt § 25 TTDSG nicht personenbezogene Daten, sondern die Privatsphäre des Nutzers, zu der auch die in dem von ihm verwendeten Endgerät gespeicherten Informationen zählen. Bei einem Cookie, mit dem personenbezogene Daten zum Zweck einer einwilligungspflichtigen Verarbeitung personenbezogene Daten auf der Festplatte des Nutzers gespeichert werden, sind danach DS-GVO- und TTDSG-tangiert. Dies wäre etwa der Fall, wenn der Cookie auf dem Endgerät des Nutzers gespeichert wird, um ein weitreichendes, persönliches Nutzungsprofil aufbauen zu können, das dann auch durch weitere Daten, wie etwa GPS-Standortdaten, angereichert werden könnte. Die beiden hierfür erforderlichen Einwilligungen nach DS-GVO und TTDSG können bei zutreffender Information jedoch mit einer einzigen eindeutig bestätigten Handlung – etwa einem Häkchen in der Checkbox – gebündelt erteilt werden.

Consent-Management-Plattformen

Für die Abfrage der Einwilligungen vertrauen immer mehr Websites auf sogenannte Consent-Management-Plattformen (CMP), mit denen die Einwilligungen der Nutzer getrennt nach den mit den Cookies verfolgten Zwecken eingeholt werden sollen. Eine CMP bietet bei Aufruf der Seite dem Nutzer die erforderlichen Informationen sowie die nötigen granularen Auswahlmöglichkeiten nach Zwecken beziehungsweise die Möglichkeit zur generellen Einwilligung oder Ablehnung der Cookies. Bei richtiger Einbindung einer CMP auf der Website werden nur diejenigen Cookies auf dem Endgerät des Nutzers gesetzt, zu deren Zwecken der Nutzer seine Einwilligung erteilt hat. Aber allein die Verwendung eines solchen Tools garantiert noch keinen rechtskonformen Einsatz eines Cookies. Nicht selten sind die dem Nutzer hier erteilten Informationen unzureichend, immer noch finden sich vorangekreuzte Checkboxen oder das Tool lässt wegen unzutreffender Konfiguration die falschen Cookies zu. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung kann zudem daran scheitern, dass der Nutzer nicht darauf hingewiesen wird, dass seine erteilten Einwilligungen von einem CMP-Anbieter auf Servern in den USA und damit in einem datenschutzrechtlich unsicheren Drittland (USA) verarbeitet werden.

Nudging – der Trick mit dem grünen Button

Häufig sind Gestaltungen der CMP zu beobachten, mit denen der Nutzer offensichtlich zur Erteilung der Einwilligung bewegt werden soll. Dies kann je nach Ausgestaltung dem Grundsatz widersprechen, dass der Nutzer seine Einwilligung und seine Ablehnung mit demselben Aufwand erteilen können soll. Bei diesem sogenannten Nudging wird dem Nutzer oft ein großer grüner Button zur Erteilung der Einwilligung geboten, das Ablehnen erfordert dann aber weitere Klicks sowie das Lesen zusätzlicher Texte. Dieser messbare Mehraufwand führe nach Ansicht der DSK bereits dazu, dass die Einwilligung nicht freiwillig erteilt worden sei. Der Button zur generellen Ablehnung solle vielmehr gleichwertig zum Button zur Einwilligung gestaltet sein.

> Auch das Risiko einer Abmahnung durch Verbraucherschutz-Verbände und Wettbewerber steigt.

Handlungsdruck für die Verwender

§ 25 TTDSG beendet in vielen Punkten die zur Cookie-Einwilligung geführte Diskussion und führt für Verwender von Cookies zu einer höheren Rechtssicherheit. Im Detail bleiben jedoch immer noch Fragen offen. Verwender von Cookies und Co. sollten daher noch einmal ihre Prozesse auf deren Eignung für das Einholen einer wirksamen Einwilligung überprüfen. Ohne wirksam erteilte Einwilligung des Nutzers liegt nach § 28 Abs. 1 Nr. 13 TTDSG eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße von bis zu 300.000 Euro geahndet werden kann. Auch das Risiko einer Abmahnung durch Verbraucherschutzverbände und Wettbewerber steigt. In Zweifelsfällen sollte der Anwender fachkundige Beratung suchen, denn das Thema rückt immer weiter in den Fokus der Aufsichtsbehörden. ●

MARTIN ERLEWEIN
Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Fachanwalt für Steuerrecht in eigener Kanzlei in Velbert

MEHR DAZU

finden Sie unter **www.datev.de/dsgvo**

Daten als Zahlungsmittel

Datenwährung | Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen ist das Bezahlen mit Daten nun anerkannt. Dies erfolgte im Zuge der Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union zu Verbraucherverträgen über digitale Produkte im Bürgerlichen Gesetzbuch, wie Rechtsanwalt Dr. Jens Eckhardt im Gespräch erläutert.

Das Interview führte: Robert Brütting

Illustration: Zapfenstreiche/Michael Szyszka

DATEV magazin: Herr Dr. Eckhardt, können Sie die neuen Regelungen zu den Verbraucherverträgen kurz beschreiben?
DR. ECKHARDT: Diese neuen Regelungen zielen in erster Linie auf die Erweiterung des Verbraucherschutzes ab. Durch sie wird aber auch das Bezahlen mit Daten im BGB erstmals explizit anerkannt, was diese Regelungen für die datenschutzrechtliche Diskussion über die Kopplung von Leistungen an Werbeeinwilligungen interessant macht. Allerdings kann diese Kopplung auch dazu führen, dass erstmals rechtliche Anforderungen an die gekoppelte Leistung, etwa ein sogenanntes Freemium, bestehen.

Was sind die wesentlichen Bestandteile der Neuregelung?
Das Bereitstellen von Daten durch einen Verbraucher als Bezahlung für eine Leistung wird nun anerkannt. Der Gesetzgeber tauschte dafür die Anforderung der Entgeltlichkeit einer Leistung gegen die sperrige Formulierung Zahlung eines Preises im Rahmen der Verbraucherschutzbestimmungen im BGB aus. In § 312 Abs. 1a S. 1 BGB ist nun klargestellt, dass ein derartiges Bezahlen auch dann vorliegt, wenn der Verbraucher dem Unternehmen personenbezogene Daten bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet. Der Gesetzgeber hat damit die Vorgaben in der Digitale-Inhalte-Richtlinie (EU) 2019/770 umgesetzt. Das Bezahlen mit Daten ist damit im EU-Recht und im deutschen BGB anerkannt.

Was versteht man unter der Kopplung von Einwilligung und Leistung?
Für das Datenschutzrecht ist zunächst festzuhalten, dass Art. 7 Abs. 4 DS-GVO die Kopplung für die datenschutzrechtliche Einwilligung regelt. Eine Kopplung ist danach bei der Bewertung der Freiwilligkeit einer Einwilligung zu berücksichtigen. Datenschutzaufsichtsbehörden und allen voran der Europäische Datenschutzausschuss, kurz EDSA, wollen diese Regelung als Kopplungsverbot ausgelegt sehen. Der EDSA stellt

auch heraus, dass Daten keine Handelsware seien. Dieses Verständnis ist mit Blick auf die Wertung des EU-Gesetzgebers in der Digitale-Inhalte-Richtlinie (EU) 2019/770, wie sie auch im BGB ihren Niederschlag gefunden hat, nun endgültig in dieser apodiktischen Absolutheit nicht mehr haltbar. Die Auslegung und Anwendung muss sich an diese Wertung anpassen.

Die neuen Regelungen sind aber nicht als Freibrief zu einer Kopplung zu verstehen?
Sowohl die Digitale-Inhalte-Richtlinie (EU) 2019/770 als auch das BGB stellen klar, dass die Regelungen der DS-GVO durch die neuen Vorschriften unberührt bleiben. Das bedeutet, dass ein Bezahlen mit einer Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten, etwa zu Werbezwecken, weiterhin an Art. 7 Abs. 4 DS-GVO zu messen ist und – dies ist entscheidend – jedenfalls nicht mehr per se ausgeschlossen werden kann. Es muss ein Anwendungsbereich für das Bezahlen mit Daten auch im Rahmen des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO bestehen. Gleichwohl werden die Karten für die Auslegung, Anwendung und Zulässigkeit eines Bezahlens mit Daten für die Praxis neu gemischt.

Es muss ein Anwendungsbereich für das Bezahlen mit Daten auch im Rahmen des Art. 7 DS-GVO bestehen.

Hat die Neuregelung auch eine Schattenseite?
Ja, denn ein Bezahlen mit Daten führt grundsätzlich zur Anwendung der Verbraucherschutzbestimmungen gemäß den §§ 312 ff. BGB. Diese Verbraucherschutzbestimmungen müssen grundsätzlich in Bezug auf die Leistung angewendet werden, an die die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten gekoppelt ist. Neben den Regelungen über Fernabsatzverträge mit ihren Hinweispflichten und Widerrufsreglungen kommen vor allem die neuen Regelungen über sogenannte digitale Produkte, wie in den §§ 327 ff. BGB, in Betracht. Diese Neuregelungen gelten gerade für die besonders leicht reproduzierbaren und damit gerne für Kopplungen eingesetzten digitalen Inhalte und Leistungen.

Wann ist der Anwendungsbereich ausgeschlossen?
Wenn ein Unternehmer die von einem Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten ausschließlich verarbeitet, um seine Leistungspflicht oder an ihn gestellte rechtliche Anforderungen zu erfüllen, und sie zu keinem anderen Zweck verarbeitet, begründet dies keine Anwendung der Verbraucherschutzbestimmungen – so ausdrücklich in § 312 Abs. 1a S. 2 BGB geregelt. Die datenschutzrechtliche Abgrenzung der Zwecke einer Verarbeitung kann damit auch für die Verbraucherschutzbestimmungen Bedeutung erlangen. Hierbei wird sich die Abgrenzung zwischen Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO und Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO, also Vertragserfüllung und Einwilligung, auswirken.

Gibt es hierzu schon eine einschlägige Rechtsprechung?
Die Frage dieser Abgrenzung hat jüngst der Oberste Gerichtshof Österreich dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Das wird sich auch auf die Frage auswirken, ob eine Verarbeitung zum Marketing im Einzelfall als Verarbeitung zur Vertragserfüllung bewertet werden kann oder ob eine Einwilligung erforderlich ist.

Diese Diskussion wird im Marketing aber doch schon seit rund zwei Jahrzehnten immer wieder geführt?
Ja, aber neu ist nun, dass sich an eine Verneinung der Verarbeitung zur Vertragserfüllung gesetzliche Anforderungen zum Verbraucherschutz knüpfen können. Die Unterscheidung zwischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung und aufgrund einer Einwilligung hat also nicht nur eine datenschutzrechtliche Implikation, sondern entscheidet auch über die Pflicht zur Einhaltung weiterer rechtlicher Anforderungen.

Wie sind die neuen Regelungen im Kontext der DS-GVO einzuordnen?
Personenbezogene Daten, die nach der DS-GVO zur reinen Erfüllung der Pflicht gegenüber dem Kunden sowie gegebenenfalls zur Erfüllung von Aufbewahrungspflichten nach dem Handels- und Steuerrecht verarbeitet werden, gelten nicht als Zahlung. Dies muss ebenso für personenbezogene Daten gelten, die zwar nicht nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und lit. c DS-GVO, sondern insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f und Abs. 4 DS-GVO verarbeitet werden, obgleich kein Eigeninteresse des Unternehmens an der Verarbeitung dieser Daten besteht. Hier wird die Grenzziehung im Einzelfall genau zu prüfen sein.

Und wie verhält es sich mit personenbezogenen Daten, die hingegen für eigene Zwecke des Unternehmers, etwa eine personalisierte Werbung, verwendet werden?
Diese Daten laufen Gefahr, als Zahlung eines Preises bewertet zu werden. Die Geltung der Verbraucherschutzregelungen wird daher bei Konstellationen der unmittelbaren und mittelbaren Verwendung von Daten für Marketingzwecke zu hinterfragen sein. Die Anonymisierung kann hier jedoch eine wesentliche Rolle spielen, wenn dadurch überhaupt keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Was ist erfasst, was gilt?
Bei Anwendung der neuen Regelungen müssen im Kern drei Voraussetzungen vorliegen: Ein digitales Produkt, ein Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher sowie die Zahlung eines Preises müssen gegeben sein. Digitale Produkte ist der Oberbegriff für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen. Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form bereitgestellt werden.

Es kommt also auf die Art und Weise der Bereitstellung an?
Ja, erfasst sind etwa Computerprogramme, Video- oder Audiodateien, digitale Spiele, elektronische Bücher und andere elektronische Publikationen. Derartige Inhalte werden häufig auch als Freemium im Gegenzug zu Werbeeinwilligungen bereitgestellt. Digitale Dienstleistungen sind zum einen solche, die dem Verbraucher entweder die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu derartigen Daten ermöglichen. Zum anderen fallen darunter aber auch die gemeinsame Nutzung einer Dienstleistung, die vom Verbraucher oder von anderen Nutzern in digitaler Form hochgeladene werden oder bei denen sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglicht werden. Das sind beispielsweise Social-Media-Angebote, Verkaufs-, Vergleichs-, Vermittlungs- oder Bewertungsplattformen oder auch Cloud-Anwendungen.

Die neuen Regelungen haben einen weitreichenden Anwendungsbereich, oder?
Ja, die Spezialregelungen der §§ 327 ff. BGB gelten grundsätzlich auch für die Bereitstellung von körperlichen Datenträgern, die ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dienen. Die Regelungen sind also nicht auf Online-Sachverhalte beschränkt. Sogar dann, wenn die digitalen Produkte nach den Spezifikationen des Verbrauchers entwickelt werden, greifen die Sonderregelungen. Ausnahmen sieht § 327 Abs. 6 BGB für eine Reihe von Leistungen vor, etwa Telekommunikationsdienste im Sinne des § 3 Nr. 61 Telekommunikationsgesetz (TKG), die grundsätzlich nicht erfasst sind. Aber aufgrund einer Ausnahme von der Ausnahme für sogenannte nummernunabhängige, interpersonelle Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 40 TKG – also OTT – over the top – wie Webmail- oder Messenger-Dienste – bleibt es für diese bei der Geltung der §§ 327 ff. BGB.

Open Source Software soll grundsätzlich aber nicht erfasst sein?
Doch, aber bei der Bereitstellung von Daten bestehen spezielle Anforderungen. Unter dem Stichwort Paketverträge wird der Anwendungsbereich auf Verbraucherverträge erweitert, bei denen zwischen denselben Vertragsparteien neben der Bereitstellung digitaler Produkte die Bereitstellung anderer Sachen oder die Bereitstellung anderer Dienstleistungen vorgesehen ist. Die Sonderregelungen gelten auch für Sachen, die digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, – allerdings sind diese dann nur auf die Teile des Vertrags anzuwenden, die die digitalen Produkte betreffen. Ausgenommen sind allerdings Waren mit digitalen Elementen. Das sind Waren, die ein digitales Produkt benötigen, um ihre Funktion erfüllen zu können. Sie sind entsprechend der Warenkauf-Richtlinie im BGB im Recht über Kaufverträge geregelt. Daran zeigt sich wieder einmal, dass es im Detail kompliziert wird, wenn EU-Recht in nationales Recht umgesetzt wird.

18 neue Paragrafen im BGB enthalten also Sonderregelungen für Defizite bei der Bereitstellung von digitalen Produkten?
Die Regelungen in den §§ 327b bis 327s BGB betreffen zunächst die Bereitstellung digitaler Produkte einschließlich der Verbraucherrechte bei einer Nichtbereitstellung. Des Weiteren gelten sie für Anforderungen der digitalen Produkte mit Blick auf Mangelfreiheit – einschließlich der Pflicht zu Aktualisierungen sowie der Rechte bei Mängeln, also Nacherfüllung, Schadenersatz und Minderung. Schließlich betreffen die Regelungen auch die Vertragsbeendigung, die Verjährung sowie die Beweislast, die an die bereits bisher geregelten Ansprüche und Gestaltungen im BGB angelehnt sind, aber Spezialregelungen enthalten. Welche Befugnisse ein Unternehmer nicht hat, wenn die betroffene Person ihr Datenschutzrecht einschließlich des Widerrufs einer Einwilligung ausübt, mit der bezahlt wurde, regelt § 327q BGB.

Wie lautet Ihr Fazit, Herr Dr. Eckhardt?
Ohne auf die Details der neuen Regelungen einzugehen, zeigt sich, dass die unbeschwerte Zeit einer Bereitstellung digitaler Produkte als Incentive, Goodie oder sonstigen Anreiz für Einwilligungen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Bereitstellung von personenbezogenen Daten für Werbemaßnahmen vorbei ist. Zusätzlich müssen nämlich jetzt die Anforderungen an die digitalen Produkte gemäß den §§ 327 ff. BGB erfüllt werden. ●

ROBERT BRÜTTING
Rechtsanwalt in Nürnberg und Fachjournalist Steuern und Recht sowie Redakteur beim DATEV magazin

UNSER GESPRÄCHSPARTNER

DR. JENS ECKHARDT
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht sowie Datenschutz-Auditor (TÜV), Compliance Officer (TÜV) und Partner bei dmp – Derra, Meyer & Partner in Düsseldorf, Ulm und Berlin

Datenschutz auf höchstem Niveau

Zertifikat ISO 27701 | DATEV hat im März 2022 als eines der ersten Unternehmen in Deutschland das bisherige Datenschutzgütesiegel durch eine aktuelle Zertifizierung ersetzt. Parallel hierzu wurde auch die Informationssicherheit neu zertifiziert. Die Mitglieder und Kunden der Genossenschaft können damit auch ihrer eigenen Nachweispflicht mit Blick auf die Vorgaben der DS-GVO nachkommen.

Sabine Wächter

Digitalisierung und Datenschutz beschreiben ein Spannungsfeld. Big Data verändert die Arbeitswelt zunehmend, während der Datenschutz oft als Hemmschuh angesehen wird. Dabei stehen der Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten nicht erst seit den Änderungen der seit dem 25. Mai 2018 zur Anwendung kommenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ganz oben auf der Agenda jedes verantwortungsvollen Unternehmens. Die gesetzlichen Vorgaben sind komplex und oft herausfordernd, besonders für die Mitglieder der Genossenschaft, die verpflichtet sind, die personenbezogenen Daten ihrer Mandantinnen und Mandanten zu schützen. Allerdings führen die zunehmende Digitalisierung und der nicht zu vernachlässigende Arbeitsdruck dazu, dass Datenpannen immer häufiger vorkommen und einen hohen Reputationsverlust für das eigene Unternehmen bedeuten können. Folglich haben Datensicherheit und Datenschutz für DATEV immer oberste Priorität. Sie sind im Code of Business Conduct öffentlich einsehbar und als Versprechen hinterlegt sowie als Markenzeichen Vertrauensvoll für DATEV von grundlegender Bedeutung in der Beziehung zum Kunden.

Glaubens- oder Vertrauensfrage?

Die Genossenschaft bekommt von ihren Mitgliedern sowie von den Unternehmen hochsensible und auch personenbezogene Daten zur Verarbeitung und Speicherung von

Illustration: Zapfenstreiche/Michael Szyszka

Lohn-, Rechnungswesen- beziehungsweise Abschlussprüfungsdaten anvertraut. Dies geschieht im Vertrauen auf ein partnerschaftliches Miteinander sowie dem Wissen, dass der Umgang mit den Daten den gesetzlichen Anforderungen genügt (vgl. Art 28 Abs. 1 DS-GVO). Aber wie können sich die Auftraggeber ein Bild davon machen, ob DATEV den Datenschutz tatsächlich ordnungsgemäß vollzieht? Insoweit kann zunächst auf die eigenen Unternehmensinformationen (www.datev.de/dsgvo-information) sowie die in der DATEV-Hilfe veröffentlichten Datenschutz-Steckbriefe (www.datev.de/datenschutz-steckbrief) verwiesen werden, die Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erläutern sowie Informationen zur Speicherung und Löschung derartiger Daten enthalten. Aber reicht hier Vertrauen aus? Letztlich kann nur eine unabhängige Bewertung tatsächlich etwas über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aussagen.

Transparenz und Sicherheit

So führt an einer externen Bestätigung der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben kein Weg vorbei. Nur auf diese Weise bekommt der Kunde die Sicherheit, dass eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung erfolgt. Hier hat sich die Zertifizierung des Datenschutzmanagementsystems bewährt, das bei DATEV seit 2006 nach § 9a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) alt zertifiziert wurde und seit 2018 mit einem unabhängigen Datenschutzgütesiegel nachgewiesen wird. 2020 wurde dann die ISO 27701 als eine neue Erweiterung der ISO 27001 und ISO 27002 im Datenschutz veröffentlicht. Sie kann nur zusammen mit ISO 27001 zertifiziert werden und hat den gleichen Geltungsbereich. Die ISO 27701 reguliert und prüft das Managementsystem der Genossenschaft zusätzlich zur Informationssicherheit für die Aufrechterhaltung und fortlaufende Verbesserung des Datenschutzes. Dabei zeigt sich, dass Informationssicherheit und Datenschutz eng miteinander verbunden sind. Viele Maßnahmen der Informationssicherheit sind auch notwendig, um als technisch-organisatorische Maßnahmen den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen (Art. 32 DS-GVO). Das Datenschutzmanagementsystem von DATEV, das im Frühjahr 2022 nach der ISO 27701 auditiert wurde, betrachtet die internen Vorgaben in Form von Policies, Richtlinien und Standards für eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung und deren Umsetzung.

Digitale Produkte und Services

In Art. 42 DS-GVO wird von einer Zertifizierung digitaler Produkte und Services gesprochen, die DS-GVO-konform arbeiten und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Sechs Jahre nach Inkrafttreten der DS-GVO gibt es hier aber noch keine offizielle Zertifizierung, die den Anforderungen des Verfahrens nach den Art. 42 und 43 DS-GVO sowie § 39 BDSG entspricht. Die ISO-27701-Zertifizierung ist hierfür leider nicht ausreichend, da insoweit die Managementsysteme im Mittelpunkt stehen. Eine Zertifizierung nach den Art. 42 und 43 DS-GVO hingegen bezieht sich immer auf den Nachweis von digitalen Produkten und Prozessen, wie etwa zum Lohnverarbeitungs- oder zum Buchungsdatenservice. Gemäß Art. 43 DS-GVO sind hier Datenschutzzertifizierungen auf Grundlage der ISO 17065 erforderlich. Für den europäischen Markt werden hier die ersten Angebote zur Zertifizierung von digitalen Produkten und Services noch in diesem Jahr erwartet.

Letztlich kann nur eine unabhängige Bewertung tatsächlich etwas über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aussagen.

Vorteile der Zertifizierung ISO 27701

Generell ist eine ISO-Zertifizierung immer weltweit gültig. Die Norm selbst baut zwar auf die europaweit gültige DS-GVO auf, bietet aber ein weltweit gültiges Zertifikat zum Betrieb eines Datenschutzmanagementsystems; damit wird ein datenschutzkonformer Umgang mit personenbezogenen Daten bei digitalen Prozessen und Dienstleistungen bestätigt. Mit dem ISO-27701-Zertifikat und dem dazugehörenden Testat erhalten alle Mitglieder und Kunden der Genossenschaft die Nachweismöglichkeit, dass sie ihre Daten vertrauensvoll in die Hände des Auftragsverarbeiters DATEV legen können. Alle Zertifikate zur Nachweismöglichkeit einer datenschutzkonformen Umsetzung von datenschutzrelevanten Vorgaben sind im öffentlichen Bereich unter Zertifikate der DATEV oder www.datev.de/datenschutz in der jeweils aktuellen Fassung hinterlegt. ●

SABINE WÄCHTER
Abteilungsleiterin bei DATEV im Bereich Strategy & Certifications

MEHR DAZU

finden Sie unter

- DS-GVO als übersichtliche Seite **www.dsgvo-gesetz.de**
- Datenschutz und Datensicherheit und Zertifikate der DATEV unter **www.datev.de/datenschutz**
- **www.datev.de/datenschutz-steckbrief**
- Entwicklungspfad Datenschutz **www.datev.de/entwicklungspfad-datenschutz**

Externer Unterstützer

Datenschutzbeauftragte | DATEV unterstützt den steuerlichen Berater auch bei der Einhaltung des Datenschutzes. Vor welchen Herausforderungen Kanzleien stehen und was die Genossenschaft auch für die IT-Sicherheit ihrer Mitglieder unternimmt, erläutert der Datenschutzbeauftragte Bernd Bosch.

Das Interview führte: Robert Brütting

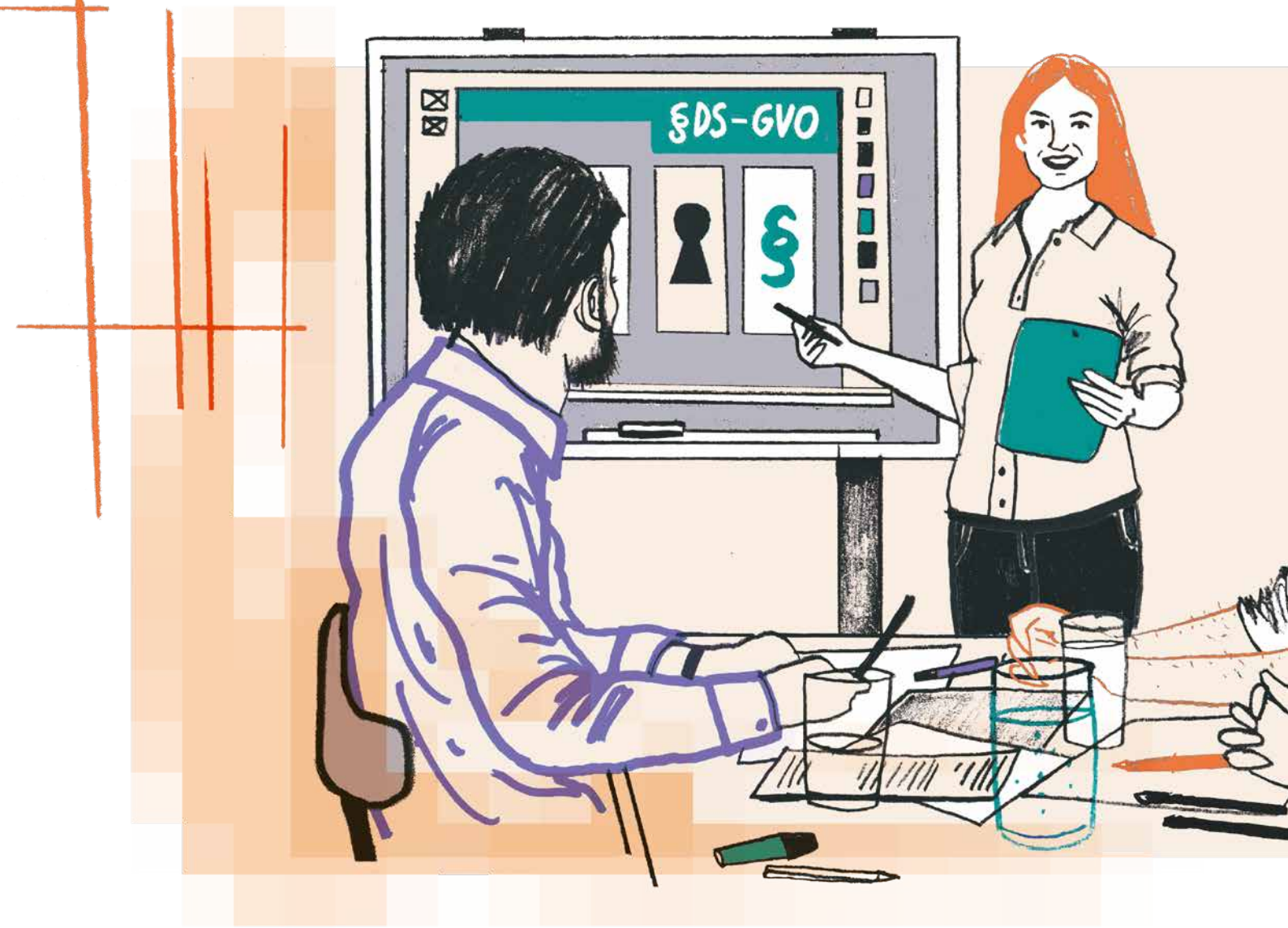

Illustration: Zapfenstreiche/Michael Szyszka

DATEV magazin: Herr Bosch, Sie sind seit vielen Jahren im Außendienst von DATEV als externer Datenschutzbeauftragter im Einsatz. Wie muss ich mir einen typischen Arbeitstag vorstellen?

BOSCH: Datenschutz ist für den Berufsstand und für DATEV zentrale Grundvoraussetzung. Die Mandantinnen und Mandanten vertrauen einfach auf einen verlässlichen Datenschutz. Datenpannen oder Datenschutzverstöße würden dieses Vertrauen in den Grundfesten erschüttern. Durch die fortschreitende Digitalisierung werden immer mehr Daten in IT-Systemen verarbeitet. Deshalb steht das Thema natürlich im Fokus. Ich berate und unterstütze Kanzleien und Mandanten zu ihren Datenschutzpflichten, überwache deren Einhaltung und schule Mitarbeiter. Das geschieht in regelmäßigen Terminen vor Ort – seit Pandemiezeiten auch per Videokonferenz – und in telefonischen Beratungen. Daneben gibt es weitere gesetzliche Aufgaben, wie zum Beispiel eine erste Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde einzurichten. Zudem

bin ich Referent in Seminaren zur Ausbildung kanzleiinterner Datenschutzbeauftragter.

Lassen Sie uns über die DS-GVO sprechen. Seit 2018 hat sich sicher viel getan, es besteht aber weiterhin noch große Unsicherheit.
Das ist richtig. Unsere Mitglieder haben sich der Thematik sehr unterschiedlich angenommen. Wir hatten im Jahr 2018 einen regelrechten Run auf unser Angebot, durch einen externen Datenschutzbeauftragten von DATEV betreut zu werden. Zeitweise konnten wir der starken Nachfrage nicht mehr nachkommen und mussten unsere Kunden vertrösten. Mittlerweile haben wir unser Team vergrößert und können problemlos Termine anbieten. Durch die große Nachfrage sieht man, dass sich der Berufsstand von Anfang an sehr intensiv mit der DS-GVO beschäftigt hat. Die Herangehensweisen variierten von abwartend und zögerlich bis zu sehr ambitioniert.

Viele Kanzleien haben sich also für ganz unterschiedliche Wege bei der Umsetzung der DS-GVO-Vorgaben entschieden. Wie haben Sie das wahrgenommen?
Da gibt es in der Tat große Unterschiede. Zunächst einmal muss nicht jede Kanzlei oder jedes Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten benennen. Das ist von der Anzahl derer abhängig, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, aber auch von einigen anderen Faktoren. Wichtig ist aber, dass alle Kanzleien und Unternehmen – unabhängig von der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten – die Vorgaben der DS-GVO einhalten müssen. Und da beginnt die eigentliche Herausforderung.

Können Sie näher erläutern, worin die Unterschiede zwischen einem internen und einem externen Datenschutzbeauftragten bestehen?
Viele Kanzleien und Unternehmen haben jemanden aus den eigenen Reihen benannt. Man spricht dann von einem internen Datenschutzbeauftragten. Der interne Datenschutzbeauftragte erscheint auf den ersten Blick kostengünstiger. Der Mitarbeiter ist ja ohnehin schon im Unternehmen beschäftigt. Das stimmt aber nur bedingt, denn natürlich fällt diese Person dann zeitweise für ihre eigentliche Tätigkeit aus. Es ergeben sich auch einige arbeitsrechtliche Besonderheiten. Der Datenschutzbeauftragte ist in seiner Tätigkeit gegenüber dem Arbeitgeber weisungsfrei. Außerdem genießt er einen besonderen Kündigungsschutz. Die regelmäßige Weiterbildung zum Erhalt der Fachkunde sorgt zum Teil für hohe Kosten und Ausfallzeiten. Da kommen monatlich schnell mehrere Hundert Euro zusammen. Bei der Wahl eines externen Datenschutzbeauftragten hingegen gilt es, auf einem nahezu unüberschaubaren Markt einen seriösen Dienstleister zu finden. Dieser Markt hat sich aufgrund der hohen Nachfrage durch die DS-GVO 2018 sprunghaft entwickelt. Von der One-Man-Show bis zu großen Beratungshäusern ist alles vertreten. Die Preise variieren allerdings erheblich. Oft sind Kosten intransparent und die enthaltenen Leistungen nicht klar.

Welche Rolle spielen Sie in diesem ganzen Angebot?
Das muss letztendlich jeder Kunde für sich entscheiden. Von großem Vorteil ist, dass wir die Kanzleiprozesse unserer Mitglieder sehr gut kennen sowie die vielfach eingesetzte DATEV-Software. Somit bieten wir eine Komplettlösung für unsere Kunden aus erster Hand, und das bei transparenten Kosten. Die Dienstleistung wird über eine vereinbarte monatliche Pauschale abge-

rechnet. Dafür bekommen unsere Kunden eine sehr individuelle Betreuung. Im Hintergrund arbeitet ein ganzes Team von Datenschützern, sodass wir auch Ausfallzeiten sehr gut ausgleichen können. Und im Datenschutz kommt es manchmal auf Stunden an – beispielsweise bei der Meldung von Datenschutzverstößen an die Aufsichtsbehörden oder bei Antworten auf sogenannte Betroffenenanfragen. Im Paket ist neben der dauerhaften persönlichen Betreuung ein Jahrestermin enthalten, bei dem wir vor Ort oder online aktuelle Themenstellungen besprechen. Zusätzlich bekommen unsere Kunden ein umfangreiches Vorlagenpaket – wahlweise als ProCheck-Variante oder als Word-Vorlage, mit deren Hilfe den datenschutzrechtlichen Dokumentationspflichten nachgekommen werden kann. Darüber hinaus sind in unserer Dienstleistung die jährlich aktualisierten Lernvideos zur Mitarbeitersensibilisierung kostenfrei dabei. Kanzleien, bei denen keiner aus unserem Team als Datenschutzbeauftragter benannt ist, bieten wir selbstverständlich auch unsere Beratungsleistungen an, beispielsweise in Form einer Datenschutzanalyse. Übrigens sind wir als Datenschutzbeauftragte nicht nur für Kanzleien tätig, sondern auch in Unternehmen. Unser gesamtes Dienstleistungsangebot gilt auch für Mandanten im sogenannten mitgliedsgebundenen Mandantengeschäft.

> Durch die große Nachfrage sieht man, dass sich der Berufsstand von Anfang an sehr intensiv mit der DS-GVO beschäftigt hat.

Datenschutzverstöße müssen den Aufsichtsbehörden gemeldet werden. Was heißt das konkret?

Den Aufsichtsbehörden sind durch die datenschutzrechtlich Verantwortlichen binnen 72 Stunden seit Bekanntwerden Datenschutzverstöße zu melden, außer es liegt kein Risiko für die Betroffenen vor. Bei hohem Risiko sind auch die Betroffenen proaktiv zu informieren. Für die Erkennung von Datenschutzverstößen und der Einschätzung daraus resultierender Risiken müssen in allen Kanzleien und Unternehmen entsprechende Prozesse vorhanden sein. Die Aufsichtsbehörden kommen aber auch dann ins Spiel, wenn Datenschutzverstöße von Dritten, etwa von Mandanten, Kunden oder Mitarbeitern, angezeigt werden. Zudem führen Aufsichtsbehörden regelmäßig Routineüberprüfungen bei zufällig ausgewählten Unternehmen durch. Bei Verstößen kann es dann teilweise zu empfindlichen Geldbußen kommen.

Welche Anlässe treiben die meisten um? Geben Sie uns abschließend ein kleines Fazit?

Meine Kunden vertrauen auf die schnelle Unterstützung bei Datenschutzverstößen und der Beurteilung, ob diese an die Aufsichtsbehörde oder die Betroffenen gemeldet werden müssen. Anfragen dazu erreichen mich fast täglich. Ein großes Einfallstor für Datenschutzverstöße, nicht zuletzt seit Einführung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes im vergangenen Dezember, stellt aber auch die eigene Website dar. Hier seien nur die Stichwörter Cookies, Tracking-Tools und Google-Dienste, wie Google Analytics, Google Fonts oder Google Maps, genannt. Es wird immer noch sehr viel falsch gemacht, interessanterweise auch von professionellen Webseitenerstellern. Deshalb haben wir unser Portfolio um eine Website-Analyse erweitert. Neben der Datenschutzerklärung wird dabei auch der technische Aufbau der Seite auf veraltete Komponenten mit potenziellen Sicherheitslücken überprüft. Seit 2021 unterstützen wir unsere Kunden zudem bei der Durchführung von IT-Sicherheits- und Datenschutz-Audits ihrer Mandanten, die immer häufiger vorkommen. Bei der Beantwortung dieser meist sehr umfangreichen Fragebögen arbeiten wir eng mit anderen DATEV-Abteilungen zusammen. Da die Audits oftmals für den englischsprachigen Raum benötigt werden, stellen wir diese auf Nachfrage auch zweisprachig zur Verfügung. Weitere Highlights sind Beratungen zu Datenschutz im Homeoffice und zur Nutzung von Cloud-Anwendungen, zum Beispiel Microsoft 365. Die Themen gehen uns jedenfalls nicht aus.

ROBERT BRÜTTING
Rechtsanwalt in Nürnberg und Fachjournalist
Steuern und Recht sowie Redakteur beim DATEV magazin

UNSER GESPRÄCHSPARTNER

BERND BOSCH
Mitarbeiter bei DATEV, dort tätig im Bereich Datenschutz & Sicherheit als externer Datenschutzbeauftragter für Kanzleien und deren Mandanten.

MEHR DAZU

finden Sie unter **www.datev.de/dsb**

- Datenschutz-Analyse, **www.datev.de/shop/71587**
- DATEV Website-Analyse, **www.datev.de/shop/71881**
- Erstellung und Individualisierung eines Löschkonzepts, **www.datev.de/shop/71381**
- Lernvideo online „Datenschutz in der Kanzlei – Mitarbeiterunterweisung 2022", **www.datev.de/shop/78900**
- Lernvideo online „Datenschutz im Unternehmen – Mitarbeiterunterweisung 2022", **www.datev.de/shop/78901**
- Kompaktwissen für Berater: Datenschutzrecht für Berater (StB, RA, WP), **www.datev.de/shop/35741**

Verlorenes Vertrauen zurückgewinnen

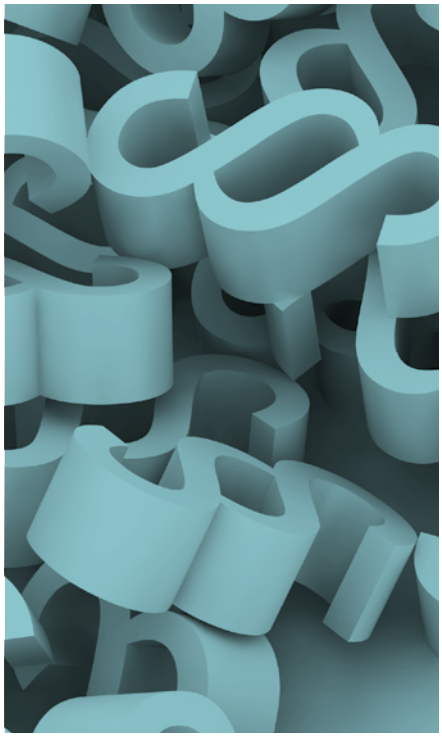

FISG | Neue Vorschriften sollen für Stabilität und Vertrauen im Finanzmarkt Deutschland sorgen. Damit einher geht aber auch eine verschärfte Haftungsgefahr für Abschlussprüfer und die Organe von Gesellschaften.

Christoph Eisner

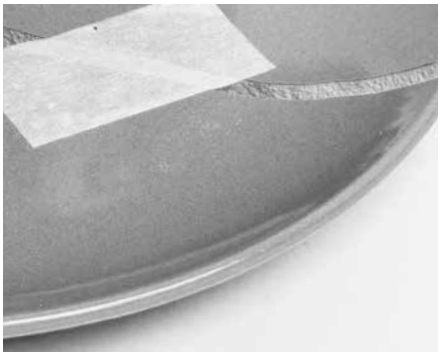

Fotos: Bernard Jaubert; Jezperklauzen/Getty Images

Im Zuge des Wirecard-Skandals hat der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen, die dem Ziel dienen, die Stabilität und das Vertrauen in den Finanzmarkt Deutschland wiederherzustellen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) ergeben sich Änderungen sowohl in Bezug auf die zivilrechtliche Haftung der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers als auch einer strafrechtlichen Haftung für Organe einer Gesellschaft und Abschlussprüfer wegen unrichtiger Darstellungen in den Jahresabschlüssen. Nachfolgend sollen einige Änderungen auf ihre Bedeutung und Auswirkung für mittelständische Gesellschaften betrachtet werden.

Zivilrechtliche Haftung

§ 323 Abs. 1 S. 3 HGB regelt, inwieweit Auftraggeber von gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen den beauftragten Abschlussprüfer im Falle einer Pflichtverletzung mit Schadensfolge für den Auftraggeber oder eines seiner verbundenen Unternehmen zivilrechtlich in Haftung nehmen können. Die Tabelle (siehe unten) verdeutlicht die Änderung der Haftungssummen des § 323 HGB durch das FISG.

Die Haftungssummen des § 323 Abs. 2 HGB sind in allen Fällen stark angestiegen. Gleichzeitig wird mit der groben Fahrlässigkeit eine Begrifflichkeit eingeführt, deren Abgrenzung im Bereich der Abschlussprüfung durch die Gerichte konkretisiert werden muss, da es bisher weder eine umfangreiche noch homogene Rechtsprechung dazu gibt.

Definition von Fahrlässigkeit

Der Regierungsentwurf zum FISG definiert grobe Fahrlässigkeit wie folgt: Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, soweit die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht gelassen und das nicht beachtet wurde, was sich im gegebenen Fall jedem aufgedrängt hätte. Einfache Fahrlässigkeit hingegen ergibt sich residual immer dann, wenn ein Fall von Fahrlässigkeit vorliegt, der nicht als grobe Fahrlässigkeit eingestuft werden kann.

Weitere Marktkonzentration droht

Nach wie vor ist § 323 HGB nicht auf freiwillige Abschlussprüfungen anzuwenden. Hier gelten die im Prüfungsvertrag (Auftragsbestätigungsschreiben) vertraglich vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Dies gilt jedoch nicht für einen freiwillig aufgestellten Konzernabschluss, der eine befreiende Wirkung entfalten soll; § 323 HGB ist hier entsprechend anzuwenden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen des Berufsstands, wie etwa Honorardruck, steigenden regulatorischen Anforderungen und Problemen bei der Gewinnung von geeignetem Personal, führen die neuen zivilrechtlichen Haftungsregelungen zu keiner Erleichterung, sondern fördern eine weitere Marktkonzentration. Will man hier das Haftungsrisiko beherrschen, wird die sinnvolle Adressierung der bestehenden Probleme noch dringlicher. Für die Auftraggeber dürfte sich dies mittelfristig in einem geringeren Angebot an Abschlussprüfern und somit höheren Prüfungshonoraren bemerkbar machen.

> Es wurde ein Strafmaß für Leichtfertigkeit eingefügt, das die Freiheitsstrafe auf zwei Jahre beschränkt.

Strafrechtliche Haftung

Während § 323 HGB die Haftung für Abschlussprüfer regelt, definieren die §§ 331 ff. HGB die Pflichten und den Haftungsrahmen für gesetzliche Vertreter und Aufsichtsorgane. Im Unterschied zur zivilrechtlichen Haftung ist das Vorliegen eines Schadens keine Voraussetzung für die Anwendung der Norm. Durch das FISG ergibt sich in §§ 331 ff. HGB insgesamt eine Verschärfung der Rechtslage. § 331 Abs. 1 Nr. 1a HGB regelt die Haftung von vertretungsberechtigten Organen bei Offenlegung von unrichtigen Jahresabschlüssen beziehungsweise die Verhältnisse verschleiernder Einzelabschlüsse nach dem International Financial Reporting Standards (IFRS) zur Vermeidung von Offenlegungspflichten für HGB-Einzelabschlüsse. Hier entfällt nun die Voraussetzung von Vorsatz oder Leichtfertigkeit als Tatbestandsmerkmal. Aus der Erfahrung heraus tun sich insbesondere kleinere bis mittelgroße

Änderung der Haftungssummen des § 323 HGB durch das FISG

	BISHER		NEU		
	Beschränkung bei Fahrlässigkeit	Vorsatz	(Einfache) Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Kapitalmarktorientierte Unternehmen	4 Mio. Euro (nur börsennotierte AG)	unbegrenzt	16 Mio. Euro	unbegrenzt	unbegrenzt
CRR-Kreditinstitute/ Versicherungen	1 Mio. Euro	unbegrenzt	4 Mio. Euro	32 Mio. Euro	unbegrenzt
Andere Unternehmen	1 Mio. Euro	unbegrenzt	1,5 Mio. Euro	12 Mio. Euro	unbegrenzt

Unternehmen schwer, die im Vergleich zur HGB-Rechnungslegung komplexeren und in Deutschland noch immer weniger gängigen IFRS vollständig korrekt anzuwenden. Daraus ergeben sich dem Grunde nach reale Haftungsrisiken, wenngleich nur für eine sehr überschaubare Anzahl an Unternehmen. Ebenso entfällt bei der Offenlegung von befreienden Konzernabschlüssen nach HGB oder IFRS (§§ 291 und 292 HGB) nun die Voraussetzung von Vorsatz oder Leichtfertigkeit als Eröffnungstatbestand (§ 331 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Voraussetzung bleibt, dass die unrichtigen oder verschleierten Wiedergaben im übergeordneten Konzernabschluss die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses zum Ziel haben.

Auswirkungen für die Praxis

Im Gegensatz zur Befreiung durch einen IFRS-Einzelabschluss dürfte die Anzahl der Unternehmen, die von der Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses befreit sind, eine relevante Größenzahl erreichen. Sofern der befreiende Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt wird, gelten die im voranstehenden Absatz genannten Argumente bezüglich der Komplexität der IFRS in abgeschwächter Form. Denn es ist anzunehmen, dass in diesen Fällen aufgrund der Unternehmensgröße eher entsprechende Mittel und Kapazitäten zur Verfügung stehen, einen ordnungsmäßigen IFRS-Konzernabschluss zu erstellen. Mit § 331 Abs. 2 HGB wurde zudem ein Strafmaß für leichtfertige Vergehen eingefügt. Soweit in den oben genannten Fällen Leichtfertigkeit vorliegt, mildert sich das Strafmaß von einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die zuvor in § 331 Abs. 3a HGB geregelte Haftung bei Abgabe eines falschen Bilanzeids durch die gesetzlichen Vertreter ist nun in § 331a HGB enthalten. Die mögliche Freiheitsstrafe erhöht sich von drei auf fünf Jahre. Zudem wurde ein Strafmaß für Leichtfertigkeit eingefügt, das die Freiheitsstrafe auf zwei Jahre beschränkt.

Anwendungszeitpunkt

Die Änderung der hier vorgestellten zivilrechtlichen Haftung bei Abschlussprüfungen gilt wegen der Übergangsregelung in Art. 86 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) für alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr. Die hier vorgestellten Änderungen der Regelungen zur strafrechtlichen Haftung gelten hingegen seit Inkrafttreten des FISG am 1. Juli 2021.

Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen

Für andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, die konkret oder allgemein auf die Regelungen in § 323 HGB verweisen, wie zum Beispiel eine Verschmelzungsprüfung nach § 11 Abs. 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) oder Prüfungen nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gibt es keine explizite Übergangsregelung. Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) schlägt vor, die verschärften zivilrechtlichen Haftungsregelungen aber nicht nur bei der gesetzlichen Abschlussprüfung anzuwenden; vielmehr sollten sie bei allen Prüfungsaufträgen trotz des Fehlens einer unmittelbaren Übergangsregelung analog Art. 86 EGHGB erstmals für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden. Aufgrund des engen Zeitfensters für Fragen zu dieser Übergangsregelung ist nicht davon auszugehen, dass es hier zu einer expliziten Rechtsprechung kommen wird, mit der diese Analogie bestätigt wird. ●

CHRISTOPH EISNER
Wirtschaftsprüfer im Bereich Audit & Assurance bei der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

MEHR DAZU

Prüfen Sie sicher und wirtschaftlich mit den DATEV-Lösungen zur Abschlussprüfung.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.datev.de/loesungen-wp

IMPRESSUM

XW1
www.blauer-engel.de/uz195
Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
FSC® C019154

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Birgit Schnee **Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Janina Kossmann, Monika Krüger, Christian Ziemke | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de
Fotos: Getty Images, DATEV eG **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 45.000 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder.
Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Umwelt schützen und Steuern sparen

Nachhaltigkeit | Sowohl für den privaten als auch für den wirtschaftlichen Bereich sieht die Politik vor, umweltbewusstes Handeln finanziell zu belohnen. Daher ist es für den steuerlichen Berater ein absolutes Muss, sich mit den aktuellen beziehungsweise kommenden Vorschriften genau zu befassen.

Frank Nordhoff

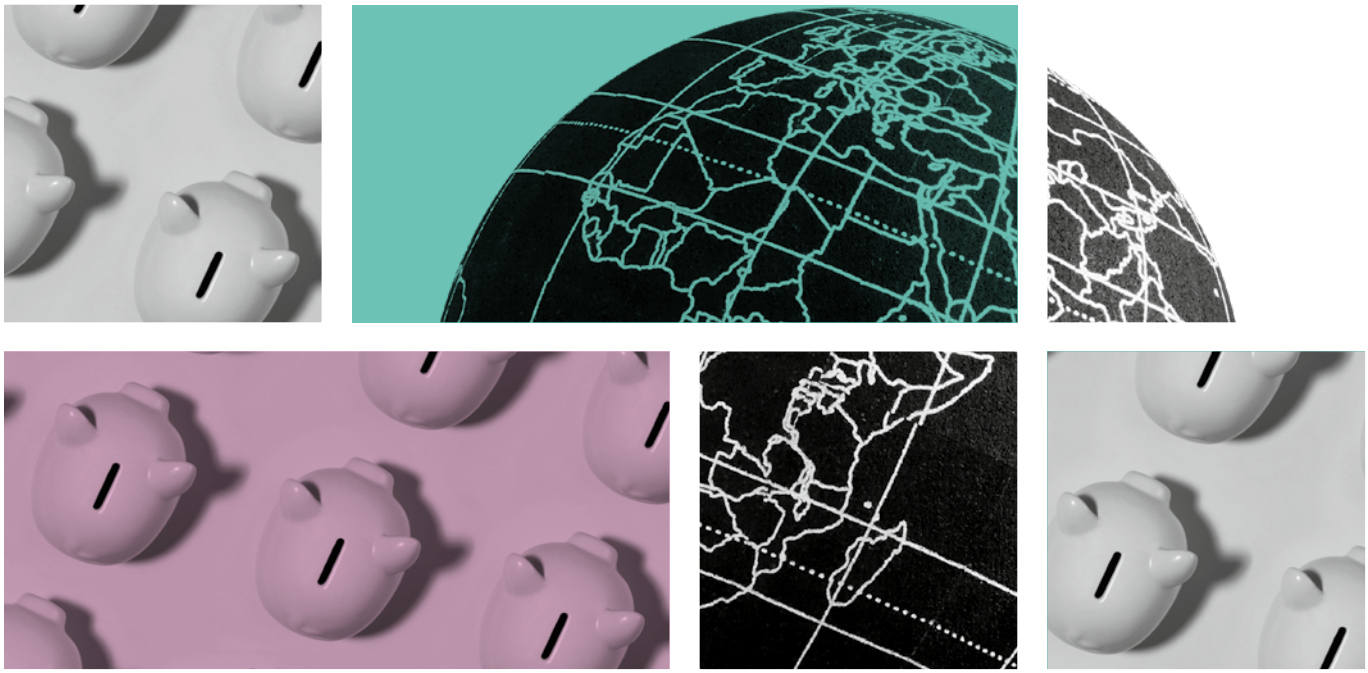

Umweltbezogene Steuern werden von der Politik als wirtschaftliches Instrument genutzt. Damit sollen Produzenten, aber auch Konsumentinnen und Konsumenten veranlasst werden, Umweltbelastungen zu reduzieren. Die Unternehmen wiederum können dieses politisch motivierte Instrument nutzen, um sich am Markt einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Elektromobilität

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz befreit Elektrofahrzeuge für einen befristeten Zeitraum von zehn Jahren, jedoch maximal bis zum 31. Dezember 2030, von der Kraftfahrzeugsteuer. Die Befreiung beginnt grundsätzlich ab der Erstzulassung, wobei bei einem Halterwechsel die Steuerbefreiung für den verbleibenden Zeitraum gewährt wird. Anschließend ermäßigt sich die zu zahlende Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent. Hierfür müssen die Fahrzeuge ausschließlich mit Elektromotoren angetrieben werden, die ganz oder überwiegend aus Batterien oder aus wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellen gespeist werden. Kommt neben dem Elektro- auch ein Verbrennungsmotor zum Einsatz, etwa bei Hybridfahrzeugen oder zur Reichweitenverlängerung, sind diese hingegen nicht steuerbegünstigt. Die Feststellung, ob es sich um ein steuerbegünstigtes Elektrofahrzeug handelt, wird aufgrund der von den Zulassungsbehörden übermittelten fahrzeugspezifischen Daten getroffen.

Dienstfahrzeuge

Seit dem 1. Januar 2020 wurde die Bemessungsgrundlage für die Versteuerung von Dienstfahrzeugen von 0,5 auf 0,25 Prozent halbiert. Um bei Elektroautos von der günstigen Besteuerung zu profitieren, darf das Fahrzeug nicht mehr als 60.000 Euro kosten. Wenn ein Firmenwagen auch für private Fahrten

Fotos: Richard Drury; anilakkus/Getty Images

genutzt wird, muss dies als geldwerter Vorteil in der Steuererklärung angegeben werden. Entweder kann ein Pauschalbetrag auf der Grundlage der Ein-Prozent-Regelung versteuert werden oder man führt ein Fahrtenbuch, wobei sich Letzteres bei der seltenen Nutzung anbietet. Bei Hybridautos werden unabhängig vom Kaufpreis immer 0,5 Prozent angesetzt. Allerdings müssen Hybridautos folgende Voraussetzungen erfüllen, um von den Steuervorteilen zu profitieren:

- extern aufladbar (also nur Plug-in-Hybride)
- nicht mehr als 50 Gramm CO_2-Ausstoß pro Kilometer oder Elektroreichweite von mindestens 40 Kilometern
- seit dem Jahr 2022 mindestens 60 Kilometer Elektroreichweite, ab 2025 mindestens 80 Kilometer

Der Steuersatz verringert sich auch bei einem gebrauchten Elektrofahrzeug, wenn das Fahrzeug erst ab 2019 als Dienstwagen verwendet worden ist. Ansonsten tritt die normale Ein-Prozent-Regelung in Kraft. Die Regelung für die Steuererleichterung gilt zunächst bis Ende 2030.

Kilometerbesteuerung für den Arbeitsweg

Neben dem geldwerten Vorteil wird auch noch die Kilometerbesteuerung fällig, wenn der elektrische Dienstwagen an mehr als 47 Tagen im Jahr auch für den Arbeitsweg genutzt wird. Üblicherweise fallen 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises pro Kilometer einfache Fahrtstrecke an. Bei elektrischen Fahrzeugen wird auch hier nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage versteuert, bei Hybriden sind es analog 0,5 Prozent.

Pedelec

Die Überlassung eines Jobfahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ist ein geldwerter Vorteil, der grundsätzlich versteuert werden muss. Entscheidend für die Besteuerung ist zunächst die verkehrsrechtliche Einordnung der Fahrräder, denn man unterscheidet zwischen Pedelec und E-Bike. Es handelt sich um ein Pedelec, wenn das Fahrrad zwar über eine Elektrounterstützung verfügt, die sich aber abschaltet, sobald eine Geschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird. Ein Pedelec zählt nicht zu den Kraftfahrzeugen. Hat das Fahrrad eine selbstständig beschleunigende Anfahr- oder Schiebehilfe (bis sechs km/h), spricht das Steuerrecht ebenso von einem Pedelec. Bei der Überlassung von Pedelecs gibt es nun zwei Möglichkeiten. Entweder übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für ein Pedelec zusätzlich zum Gehalt. Dabei muss der Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil für die Privatnutzung und für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte versteuern. Diese Möglichkeit besteht nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031. Oder der Arbeitnehmer erhält das Pedelec per Gehaltsumwandlung. Hierbei muss für die private Nutzung ein Prozent des auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels des Bruttolistenpreises pro Monat versteuert werden. Diese Regelung gilt erst nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031. Zur Privatnutzung zählen in diesem Fall tatsächliche Privatfahrten sowie Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte oder einem Sammelpunkt. Jedoch müssen Sie mit einem Pedelec – im Gegensatz zu E-Bikes – keinen weiteren geldwerten Vorteil mit 0,03 beziehungsweise 0,002 Prozent versteuern.

E-Bike

Im Gegensatz zu Pedelecs können E-Bikes ohne Pedalunterstützung fahren und überschreiten dabei oftmals die Geschwindigkeit von 25 km/h. Für E-Bikes gelten die neuen steuerlichen Regelungen für Elektrokraftfahrzeuge, die keine CO_2-Emissionen aufweisen:

- Für die private Nutzung wird ein Viertel des Bruttolistenpreises mit einem Prozent zusätzlich zum Arbeitslohn versteuert.
- Für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte kommen 0,03 beziehungsweise 0,002 Prozent des Viertel-Listenpreises – je nach Art der durchgeführten Fahrten – pro Entfernungskilometer und Monat hinzu.

Die Regeln gelten für Überlassungen nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031. Unabhängig davon, ob ein E-Bike oder ein Pedelec zum Einsatz kommt, kann in der Steuererklärung stets die Entfernungspauschale mit 30 Cent für jeden Entfernungskilometer angesetzt werden.

Grundsätzlich ist die Überlassung eines Jobtickets durch den Arbeitgeber lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Jobticket

Grundsätzlich ist die Überlassung eines Jobtickets durch den Arbeitgeber lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Allerdings sind Arbeitgeberleistungen wie Zuschüsse und Sachbezüge an Arbeitnehmer, die für ihre Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel nutzen, steuerfrei. Hier muss die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. In allen anderen Fällen handelt es sich um eine steuerpflichtige Sachzuwendung, die jedoch im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze steuerfrei bleiben kann. In die Berechnung werden alle Sachbezüge des Arbeitnehmers im Monat mit einberechnet. Wird die Grenze überschritten, sind die gesamten Sachzuwendungen steuer- und beitragspflichtig. Der Arbeitnehmer kann eigene Zuzahlungen leisten, damit der Sachbezugswert die 44-Euro-Freigrenze nicht übersteigt. Wird das Jobticket im Rahmen einer Gehaltsumwandlung gewährt, so ist der Vorteil grundsätzlich steuerpflichtig. Die Überlassung eines Jobtickets zur Beseitigung der Parkplatznot bei den Mitarbeitern stellt jedoch keinen lohnsteu-

erpflichtigen Sachbezug dar. Ein Jobticket statt des Autos zu nutzen, kann hingegen steuerliche Nachteile mit sich bringen. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet, die der Arbeitnehmer als Werbungskosten absetzen kann. Eine Kürzung der Pauschale kann höchstens bis auf null Euro erfolgen und ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Nur ein wirksamer und entsprechend im Lohnkonto dokumentierter Verzicht auf das Jobticket verhindert eine Anrechnung auf den als Werbungskosten abzugsfähigen Betrag. In der Praxis wird sich bei vielen Arbeitnehmern eine Anrechnung der steuerfreien Arbeitgeberleistung auf die Entfernungspauschale erübrigen, da diese den Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro ohnehin nicht ausschöpfen. Für Arbeitnehmer, die auch bisher ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel benutzt haben, ändert sich wenig, da der bislang vom Arbeitgeber pauschal versteuerte geldwerte Vorteil wegen der für das Jobticket übernommenen Kosten ohnehin dazu führte, dass die Entfernungspauschale gekürzt wurde.

Alternative Pauschalbesteuerung

Für Arbeitnehmer, die bislang ausschließlich das eigene Auto genutzt haben und die der Staat besonders gerne dazu bewegen würde, dank Jobticket auf Bus und Bahn umzusteigen, führt die Annahme eines steuerfreien Jobtickets zumindest für einen Teil der Strecke, sofern sie nicht komplett auf die Autonutzung verzichten, zu steuerlichen Nachteilen, da nun geringere Werbungskosten in Abzug gebracht werden können. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass Arbeitgeber Jobtickets alternativ durch Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 Prozent abgelten können. Der Arbeitgeber hat also hier ein Wahlrecht, wie er die bezuschussten Fahrberechtigungen steuerlich behandeln möchte. Wird die Pauschalversteuerung gewählt, muss sich der Arbeitnehmer das Jobticket nicht mehr auf die Entfernungspauschale anrechnen lassen. Aus Sicht der Beschäftigten ist es damit möglich, ein kostenloses Jobticket ohne Einbußen beim Werbungskostenabzug oder sonstige steuerliche Nachteile zu erhalten. Arbeitgeber profitieren von erleichterten Aufzeichnungs- und Nachweispflichten, müssen dann aber neben den ohnehin schon getragenen Kosten für das Jobticket noch die pauschalierte Lohnsteuer in Höhe von 25 Prozent einkalkulieren. Seit dem 1. Januar 2020 gilt zudem unbefristet für Bahntickets im Fernverkehr der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben statt 19 Prozent.

Sanierungen und Modernisierungen

Wer in energieeffiziente Produktionsanlagen und -prozesse investiert, kann enorme Einsparpotenziale für sein Unternehmen nutzen. Um mehr Anreize für den energieeffizienten Bau oder die Sanierung von Gebäuden zu schaffen, wurde die staatliche Förderung neu geregelt. Mit vielfältigen Förderprogrammen unterstützt die Bundesregierung Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, Maschinen und Produktionsstätten. Anbieter der Förderprogramme sind die staatliche Förderbank KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau), das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie regionale Förderinstitute. Sie vergeben zinsverbilligte Darlehen, gegebenenfalls auch mit Tilgungs- oder Investitionszuschüssen. Dabei gilt: Je stärker das Klima von Ihrer Investition profitiert, desto höher die Förderung.

Privatpersonen und Vermieter

Privatpersonen können entweder über eine direkte Förderung im Rahmen der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) oder über die steuerliche Absetzung von Sanierungskosten profitieren. Fördermittel werden in Form von direkten Zuschüssen oder günstigen Krediten gezahlt. Alternativ können Sanierungskosten von der Steuer abgesetzt werden, wenn das zu sanierende Haus älter als zehn Jahre ist und selbst bewohnt wird. Steuerlich können dann maximal 200.000 Euro an Sanierungskosten geltend gemacht werden. Davon können bis zu 20 Prozent von der Steuer abgesetzt werden. Um den Steuerbonus zu erhalten, muss der Sanierungsstart nach dem 31. Dezember 2019 liegen und bis zum 1. Januar 2030 abgeschlossen sein. Des Weiteren können Sanierer bis zu 6.000 Euro im Jahr an Lohnkosten für handwerkliche Arbeiten steuerlich geltend machen. 20 Prozent der Kosten erhält man dann als Steuererstattung zurück – das sind bis zu 1.200 Euro. Zu den begünstigten Sanierungsmaßnahmen zählen unter anderem Wärmedämmung, Erneuerung von Fenstern oder Außentüren. Vermieter wiederum können Sanierungsarbeiten und Arbeits- sowie Materialkosten in ihrer Steuererklärung als Werbungskosten ansetzen, soweit es sich nicht um nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt. ●

FRANK NORDHOFF
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Steuerrecht. Er ist Partner der Kanzlei SPIEKER & JAEGER in Dortmund.

MEHR DAZU

- Kompaktwissen für Berater: Elektro-Mobilität im Fokus, **www.datev.de/shop/35763**
- Mandanten-Info-Broschüre: Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, **www.datev.de/shop/32552**
- Mandanten-Info-Broschüre: Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder, **www.datev.de/shop/32528**
- DATEV-Fachbuch: Firmenwagen des Unternehmers, **www.datev.de/shop/35475**

Ziele und Herausforderungen

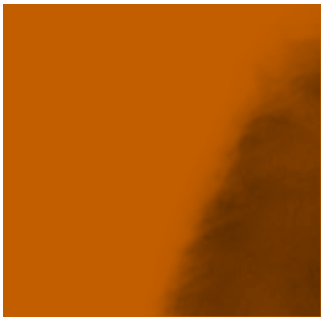

European Green Deal | Beim sogenannten Green Deal der Europäischen Kommission handelt es sich um ein ambitioniertes Vorhaben, sowohl hinsichtlich der damit verfolgten Ziele als auch mit Blick auf die teilweise komplexen Regelungen. Daher verwundert es nicht, dass jetzt schon Widerstand in einigen EU-Mitgliedstaaten zu bemerken ist.

Dr. Karen Möhlenkamp

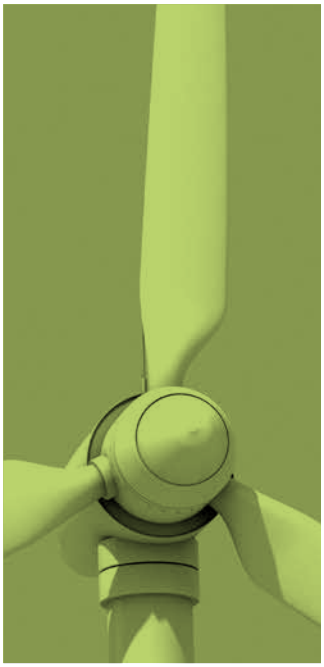

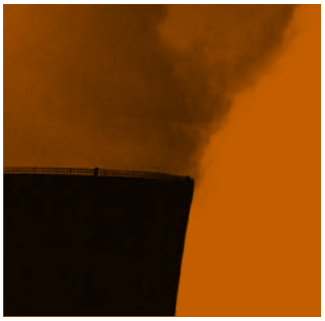

Mit dem European Green Deal schafft die EU-Kommission eine konzeptionelle Grundlage, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bis zum Jahr 2050 klimaneutral auszurichten. Die EU-Mitgliedstaaten haben hierzu vereinbart, dass der Gesamtausstoß an CO_2-Emissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU-Kommission dem EU-Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und

Fotos: Peeter Viisimaa; artpartner-images /Getty Images

Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Plan vorgelegt, wie diese Klimaziele erreicht werden können [vgl. COM (2021) 550 final vom 14.07.2021 – „Fit for 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030]. Das „Fit for 55“-Paket besteht dabei aus miteinander verbundenen Vorschlägen, die nach Auffassung der EU-Kommission ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gerechtigkeit, Emissionsreduktion und Wettbewerbsfähigkeit erreichen werden. Insgesamt umfasst das Paket acht Vorschläge für den Ausbau bestehender Rechtsakte, also bestehender Richtlinien und Verordnungen, sowie fünf neue Initiativen, deren Rechtsnatur noch unklar ist. Im Wesentlichen geht es um Maßnahmen, mit denen fossile durch erneuerbare Energien zunehmend ersetzt werden sollen. Fossile Energien sind im Wesentlichen Stein- und Braunkohle, fossile Mineralöle und Erdgas. Deutschland hat hierzu bereits in der Vergangenheit Vorarbeit geleistet und beispielsweise den Steinkohleabbau zum 31. Dezember 2018 eingestellt. Der Ausstieg aus der Braunkohle wird politisch diskutiert. Fossile Energien sollen durch nachwachsende Rohstoffe (erneuerbare Energien) oder solche ersetzt werden, die kein CO_2 emittieren. In der EU wird deshalb auch darüber gestritten, ob Strom aus Kernkraftwerken nachhaltig ist. Dieser Strom wird ohne den Ausstoß von CO_2 erzeugt, sodass die Kernenergie in diesem Sinne als nachhaltig gelten könnte. Ob dies aber tatsächlich so sein wird, ist höchst fragwürdig und entzündet sich an der Frage der nuklearen Sicherheit und Endlagerung von radioaktiven Brennelementen. Deutschland lässt deshalb die Betriebsgenehmigungen der letzten deutschen Kernkraftwerke auslaufen, die bald endgültig vom Netz genommen werden müssen.

EU-Taxonomie

Die Maßnahmenpakete des European Green Deal umfassen neben dem „Fit for 55“-Paket zudem neue Regelungen, Unternehmen nachhaltig führen zu können [vgl. Verordnung (EU 2020/852) mit Entwürfen zu delegierten Verordnungen und Anhängen]. Die Regelungen enthalten Kriterien, ob Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch und sozial nachhaltig einzustufen sind. Damit soll der Grad der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit von Investitionen ermittelt werden können. Die Verordnung gilt für Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer und für Unternehmen, die eine nicht finanzielle Erklärung nach Art. 19a und 29a der Richtlinie (RL) 2013/34/EU abgeben müssen. Die Regelungen sind noch nicht alle verabschiedet, sollen aber für das Berichtsjahr 2022 bis zum 31. Dezember 2023 vollständig vorliegen.

Konkrete Maßnahmen zur Emissionsminderung

Für alle Mitgliedstaaten werden nach der überarbeiteten Lastenverteilungsverordnung nationale Emissionsziele für 2030 vorgegeben. Dabei sollen sich die Emissionsmengen prozentual gegenüber 2005 verringern. Die EU-Kommission hat dafür drei verschiedene Maßnahmenpakete entworfen:

1. die CO_2-Emissionen sollen verteuert werden,
2. die Reduktionsziele werden ambitionierter vorgegeben und
3. neue Regelungen zum Schutz der Umwelt werden eingeführt.

Höhere Preise für CO_2-Emissionen sollen sich aus einem verschärften Emissionshandel ergeben. Der Emissionshandel soll erstmals auf den Luftverkehr, den See- und den Straßenverkehr sowie auf Gebäude ausgeweitet werden. Die ausgegebenen Zertifikate werden zudem schrittweise minimiert, was im Handelssystem zu Preissteigerungen führen wird. Die Energiesteuerrichtlinie wird aktualisiert und ein CO_2-Grenzausgleichssystem wird eingeführt. Auch diese Maßnahmen werden den CO_2-Preis ansteigen lassen. Richtlinien und Verordnungen, die konkrete Maßnahmen zu mehr Klimaneutralität enthalten, sind nach Aktualisierungen die Verordnung über Landnutzung und Forstwirtschaft, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie und die Energieeffizienz-Richtlinie. Darüber hinaus sind strengere CO_2-Emissionsnormen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge vorgesehen und neue Regelungen für alternative Kraftstoffe, nachhaltige Flugzeugtreibstoffe und umweltfreundliche Schiffskraftstoffe.

> Der European Green Deal der EU-Kommission muss sich daran messen lassen, ob er alle diese Ziele erreicht.

Ambitioniertes Vorhaben

Der European Green Deal ist außerordentlich ambitioniert, hinsichtlich der Reduktionsziele, aber auch hinsichtlich der komplexen Regelungen, die ineinandergreifen und den Mitgliedstaaten auch einen gewissen Gestaltungsspielraum lassen. Dabei unterliegt ausschließlich die neue Energiesteuerrichtlinie der Einstimmigkeit der EU-Mitgliedstaaten. Alle anderen Regelungen können mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden.

Konsistenz der Instrumente

Die Vielzahl an Maßnahmen muss umgesetzt werden. Dabei wird es zwingend erforderlich sein, die Vorschriften in ihrer Fülle stringent zu gestalten. Das wird bereits heute deutlich. Seit dem 1. Januar 2021 startete in Deutschland die schrittweise Einführung eines nationalen Emissions-

handels bezüglich der CO_2-Emissionen aus Brennstoffen. Dabei handelt es sich um Erzeugnisse, die dem Energiesteuergesetz unterliegen, namentlich dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Im Rahmen des „Green Deal – Fit for 55"-Pakets sollen alle Mitgliedstaaten einen europäischen Zertifikatehandel nach diesem deutschen Modell einführen. Deshalb wird Deutschland den nationalen auf einen europäischen Zertifikatehandel umstellen müssen. Ungeklärt ist, ob Deutschland die Einnahmen aus dem jetzt noch nationalen Zertifikateverkauf (circa sieben Milliarden Euro pro Jahr) dann weiterhin selbst vereinnahmen darf oder diese Einnahmen mit der Überlagerung durch einen europäischen Zertifikatehandel zumindest teilweise der EU zustehen. Die Kommission schlägt vor, dass in Zukunft ein Viertel der Einnahmen in den EU-Haushalt fließt. Die Frage der Einnahmenkompetenz könnte zudem aufkommen, wenn die Anforderungen des europäischen Zertifikatehandels nicht den ökologischen Ambitionen eines einzelnen Mitgliedstaats entsprechen und dieser den Zertifikatepreis individuell höhersetzen möchte. Die Regelungen werden damit komplexer, das ist bereits jetzt absehbar. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit die Regelungen des Zertifikatehandels mit der Energiebesteuerung in ein konsistentes Verhältnis gesetzt werden können. Der Entwurf der Energiesteuerrichtlinie sieht keine Besteuerung nach dem CO_2-Äquivalent vor wie beim Zertifikatehandel, sondern nach dem Heizwert eines Energieerzeugnisses. Ökologisch wertvolle Energieerzeugnisse werden dabei geringer besteuert als ökologisch weniger wertvolle Erzeugnisse (Spreizungssystem). Dabei betont der Gesetzgeber aber auch, dass mit der Energiesteuer das Steuereinkommen gesichert werden soll. Die Energiesteuer dient nicht ausschließlich der ökologischen Steuerung hin zu erneuerbaren Energien. Das zeigt sich auch daran, dass zum Beispiel eine erneuerbare Energie wie Wasserstoff – der bislang nicht besteuert wird – zukünftig einer Besteuerung unterzogen werden soll. Damit stellt sich die Frage nach einem widerspruchsfreien Regelungskonzept, insbesondere wenn die Besteuerung von Wasserstoff mit einem hohen administrativen Aufwand einhergehen sollte. Das ist nicht unwahrscheinlich, weil ein niedriger Steuersatz für Wasserstoff nur dann ökologisch nach dem Spreizungssystem der Steuersätze gerechtfertigt ist, wenn es sich um grünen Wasserstoff handelt. Steigen die administrativen Hürden für erneuerbare Energien, wird der Transformationsprozess behindert. Die Konsistenz der Instrumente beginnt zu haken. Bereits heute sind Regelungen zur Stromsteuerbefreiung von Strom aus Photovoltaik-Anlagen (PV-A) unübersichtlich und ein administrativer Moloch. Die steuerlichen Anträge sind mittlerweile so kompliziert, dass Unternehmen Investitionen in weitere PV-A infrage stellen. Vergleichbare Gefahren könnten durch die Reformpakete des European Green Deal drohen.

Vermeidung des Carbon Leakage

Die EU-Kommission hat mit der Veröffentlichung des „Green Deal – Fit for 55" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhalten bleiben muss. Die Wettbewerbsfähigkeit kann aber nur dann gesichert werden, wenn die hohen CO_2-Preise in der EU nicht dazu führen, dass CO_2-Emissionen in Drittländer verlagert werden. Die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV) wurde zum Beispiel mit diesem Ziel 2021 verabschiedet. Unternehmen erhalten Vergünstigungen und zahlen den vollen CO_2-Preis dann nicht, wenn sie eine gewisse Emissionsintensität erreichen und im internationalen Wettbewerb stehen. Im Bereich der Energie- und Stromsteuer müssen die Steuerentlastungen für Unternehmen aufgrund auslaufender beihilferechtlicher Genehmigungen der EU-Kommission bis zum 31. Dezember 2022 neu konzipiert werden, um eine Verlagerung der CO_2-Emissionen zu vermeiden. Bei der Neukonzeption wäre zudem zu überlegen, die Instrumente miteinander zu verbinden. Bei der Neugestaltung von Steuerentlastungen könnten etwa auch Kriterien aus der EU-Taxonomie herangezogen werden, um nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten steuerlich besserzustellen.

Fazit

Der European Green Deal der EU-Kommission muss sich daran messen lassen, ob er alle diese Ziele erreicht. Schon jetzt wird aufgrund der steigenden Energiepreise auf dem Weltmarkt der Widerstand in den Mitgliedstaaten gegen weitere Preissteigerungen deutlich. ●

DR. KAREN MÖHLENKAMP
Rechtsanwältin und Partnerin bei der WTS Group sowie Geschäftsführerin am Standort in Düsseldorf

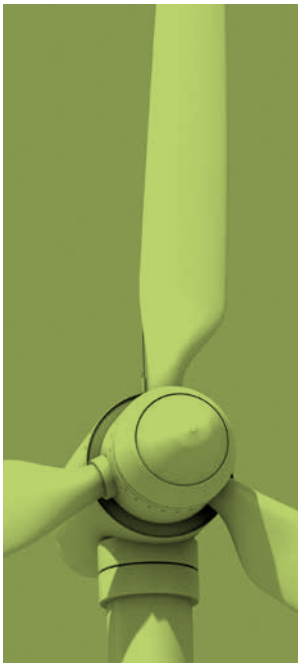

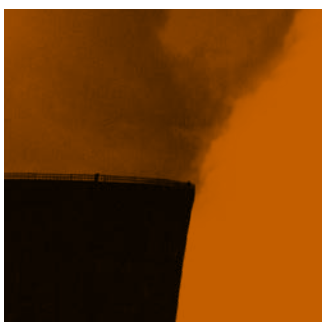

Mit dem Herzen dabei

Soziale Nachhaltigkeit | Auch 2021 war DATEV mit einem Umsatz von 1,2 Milliarden Euro wieder sehr erfolgreich. Doch sich allein über den finanziellen Erfolg zu definieren, ist nicht Kern der genossenschaftlichen Identität. Seit der Gründung 1966 engagiert sich DATEV sozial.

Birgit Schnee

Gerade in schwierigen Zeiten ist der Wunsch nach Zusammenhalt und Gemeinsinn größer denn je. In Genossenschaften wie DATEV spielen diese Werte seit jeher eine große Rolle. Und daran hat sich bis heute nichts geändert. Die Mitglieder können sich als Teil einer großen Gemeinschaft verstehen, die Verantwortung übernimmt und, wie CEO Dr. Robert Mayr es bezeichnete, füreinander da ist (siehe „Mut zum Wir“ im DATEV magazin 07/2020).

Solidarität und Hilfe zur Selbsthilfe

Das solidarische Grundprinzip endet dabei aber nicht an der Grenze der Genossenschaft. Ob Flut- oder globale Katastrophen: DATEV stellt sich auch hier der Verantwortung, sei es durch Spenden oder durch die Förderung von Projekten, die auf Solidarität und Hilfe zur Selbsthilfe beruhen, der Grundidee von Genossenschaften. Dabei bezieht sie ihre Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter partnerschaftlich ein.
Der wohl schönste Beleg hierfür ist die Weihnachtsspende, die DATEV 1990 ins Leben gerufen hat. Die Idee dahinter: Lieber Geld spenden als Karten oder Präsente zur Weihnachtszeit zu verschicken.

Eine gesellschaftliche Verantwortung

Zu Letzteren gehört beispielsweise Brigitte Neumann. Die Steuerberaterin, seit mittlerweile 45 Jahren DATEV-Mitglied, ist eine von drei Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft Neumann & Kollegen in Röthenbach, die 2019 als digitale Kanzlei ausgezeichnet wurde. Brigitte Neumann kümmert sich zusammen mit ihren Kollegen um alle Belange der Steuer- und Rechtsberatung. Nebenbei engagiert sie sich seit rund 20 Jahren, lange Zeit davon als Präsidentin, im Kiwanis-Club Nürnberg-Franken, der sich für Kinder und Jugendliche aus schwierigen Verhältnissen einsetzt.
Der Förderverein erhielt als eine von 24 gemeinnützigen Institutionen in Deutschland eine Zuwendung aus der DATEV-Weihnachtsspende 2021. Ehrenamtliches Engagement ist für Brigitte Neumann selbstverständlich: „Mir war es schon immer wichtig, der Gesellschaft etwas zurückzugeben. Denn nicht jeder hat die Chance, einen guten Beruf zu erlernen und damit ein gutes Auskommen zu haben.“ Ihre Aufgabe im Verein ist, Charity-Projekte zu organisieren und die dafür erforderlichen Mittel zu beschaffen. Sich für die DATEV-Weihnachtsspende zu bewerben, war dabei kein Zufall. „Der Sohn eines unserer Vorstandsmitglieder arbeitet bei DATEV und er machte uns auf die Spende aufmerksam“, erzählt sie. Auch das Projekt, das eingereicht wurde, war schnell gefunden: ein pädagogisches Theaterstück, das in Brennpunkt-Schulen aufgeführt wird. Im Stück wird spielerisch Gewalt gegen Kinder thematisiert – „und das bewegt was“, sagt Brigitte Neumann. Und weiter: „Wenn man die Kinder beobachtet, sind sie am Anfang des Stücks fröhlich und offen. Dann werden sie ganz nachdenklich.“ Mit den Gedanken und Emotionen bleiben sie aber nicht allein, denn die Lehrer arbeiten das Stück im Nachgang auf und sprechen darüber mit ihren Schützlingen. „Wir können nicht sehen, ob es Ergebnisse gibt. Aber wir hoffen, dass die Kinder sich öffnen. Das ist auch

Foto: Ilona Nagy/Getty Images

die Aussage des Stücks: Es gibt einen Freund, der hilft dir, wenn du dich öffnest“, so Brigitte Neumann.
Dass DATEV solche Projekte über die DATEV-Weihnachtsspende ermöglicht, hat ihre langjährige Verbundenheit zur Genossenschaft noch gestärkt: „Was nutzt mir der 95ste Kugelschreiber oder die dritte grüne Laptop-Tasche? Das ist zwar nett, kostet aber Geld und bringt nicht viel. Die Weihnachtsspende ist für mich der einzige richtige Weg. Und so wie mir wird es vielen gehen.“

Ein Lichtblick in schwierigen Zeiten

Bernhard Wahner geht es in jedem Fall ähnlich. Zu den Mandanten der Steuerberatungskanzlei Wahner in Wilhermsdorf zählen viele gemeinnützige Vereine, so auch die Angehörigenberatung e. V. Nürnberg. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen, die nicht zuletzt durch Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten eingehen. Corona-bedingt fielen diese im vergangenen Jahr aus. Umso größer war die Freude über die Zuwendung aus der DATEV-Weihnachtsspende, denn damit konnte nun eine neue Veranstaltungsreihe für Menschen mit Demenz und deren Angehörige aufgesetzt werden.
Das Projekt hatte Kanzleichef Bernhard Wahner gemeinsam mit Personalsachbearbeiterin Rita Micu vorgeschlagen, und das nicht ohne Grund. Als es um die Betreuung seines Vaters ging, wandte sich Bernhard Wahner an den Verein und machte gute Erfahrungen mit dessen Leistungen. Auch deswegen dachte er sofort an seinen Mandanten, als er den Aufruf von DATEV las, Projekte vorzuschlagen. Neben der Tatsache, dass „viele tolle Projekte gefördert werden“, gefällt auch ihm der Grundgedanke: „Ich finde es weitaus sinnvoller zu spenden, als Weihnachtskarten zu verschicken.“
Seit Kanzleigründung ist Bernhard Wahner DATEV-Mitglied, schätzt das Leistungsangebot und möchte die Zusammenarbeit nicht missen: „Für mich gibt es keine Alternative zu DATEV.“ Und dass sich die Genossenschaft sozial und nachhaltig engagiert, spricht ihm aus dem Herzen und rundet seine Zufriedenheit mit DATEV noch ab.

BIRGIT SCHNEE
Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

Informationen zum sozialen Engagement von DATEV lesen Sie unter
www.datev.de/web/de/ueber-datev/das-unternehmen/spenden/

KLARTEXT

Neue Servicekonzepte

DATEV legt seit jeher großen Wert auf guten Service – insbesondere die damit verbundene genossenschaftliche Nähe ist ein Grund dafür, warum auch in meiner Verantwortung die Qualität und Erreichbarkeit im Service eine hohe Priorität haben. Allerdings sind auch wir in diesem Zusammenhang mit den Herausforderungen der heutigen Zeit konfrontiert: hochkomplexe Sachverhalte, hohe Auslastung, Fachkräftemangel und vieles mehr.
Daher sind wir gezwungen, auf diese Situation mit innovativen Konzepten zu reagieren. Servicevideos, der vermehrte Einsatz von Hilfedokumenten und auch die direkte Nutzerunterstützung in den Produkten können da erst der Anfang sein. Vor allem Chatbots versprechen sehr gute Ergebnisse und eine Übernahme von Routinetätigkeiten, bei denen häufige Antworten automatisiert zur Verfügung gestellt werden.

> „Der beste Service ist der, der erst gar nicht entsteht.

Aus meiner Sicht ist der beste Service aber der, der erst gar nicht entsteht. Daher werden wir in neuen Produkten ein Hauptaugenmerk darauf legen, dass diese intuitiv und einfach nutzbar sind. Anders sind skalierbare Geschäftsideen auch nicht mehr umsetzbar, oder haben Sie schon mal im Service bei WhatsApp angerufen?

PROF. DR. PETER KRUG
Chief Markets Officer (CMO)

FOLGEN SIE MIR AUF …

Twitter: twitter.com/krugprof

sowie

LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug

Zusammenarbeit ermöglichen

Mandantenveranstaltung | Um die Zusammenarbeit mit den Mandanten zu fördern, unterstützt DATEV die Mitglieder bei Mandantenveranstaltungen zu speziellen Themen. Welche Vorteile solch ein Event bringt und wie die Erfahrungen der Finanzverwaltung dazu sind, verraten die beiden Steuerberater Florian Reitmayer und Joachim Zimmermann sowie DATEV-Außendienstmitarbeiter Michael Sambale.

Das Interview führte: Martina Mendel

Fotos: MirageC; Dmitrii_Guzhanin/Getty Images

DATEV magazin: Mit der Mandantenveranstaltung „Digitale Betriebsprüfung – was tun?“ können Mandantinnen und Mandanten mehr über die Vorteile der digitalen Zusammenarbeit mit ihrer Steuerberatungskanzlei erfahren. Herr Reitmayer, Sie haben solch eine Veranstaltung schon durchgeführt. Wie haben Sie die vorbereitet?
FLORIAN REITMAYER: Zuerst haben wir als Testlauf unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult. Diese Schulung mit Fragerunde erfolgte aufgrund von Corona aber passend zum Thema online. Denn schließlich sind die Mitarbeiter die Multiplikatoren für unsere Mandanten. Wir haben unserem Team DATEV Unternehmen online nähergebracht, das Hochladen von Belegen gezeigt, wie der Zahlungsverkehr richtig vorbereitet, übernommen und abgewickelt wird oder wie das Kassenbuch online funktioniert. Unterstützt wurden wir von unserem IT-Mitarbeiter Herrn Huber und Herrn Sambale von DATEV.

Wobei hat DATEV Sie unterstützt und wie lief die Veranstaltung ab?
FLORIAN REITMAYER: Für die Mandantenveranstaltung Ende April hat DATEV Mustertexte für die Einladungen zur Verfügung gestellt. Außerdem wurden die Online-Zugangsdaten von DATEV direkt an die Mandanten geschickt. Dazu haben wir noch ein paar Blankoeinladungen für Kurzentschlossene bekommen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben wir gemeinsam mit dem DATEV-Mitarbeiter Yannic Stender begrüßt, der die Veranstaltung moderierte. Anschließend hat die Finanzverwaltung ihre Perspektive erläutert, unter anderem die Prüffelder der digitalen Prüfung und vor allem, an welcher Stelle ihrer Prozesse die Unternehmen schon an die Betriebsprüfung denken sollten. Konkret also bereits, wenn sie Vorsysteme, zum Beispiel in der Warenwirtschaft, implementieren, programmieren und anwenden. Zum Schluss erklärte Michael Sambale die Arbeitsschritte mit Unternehmen online.

Eine umfassende Aufklärung ist unbedingt nötig. Insofern lohnen sich solche Veranstaltungen für die Teilnehmer außerordentlich.

Wie hat Ihnen die Mandantenveranstaltung bei der Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten weitergeholfen?
FLORIAN REITMAYER: Durch die interne Vorbereitungsveranstaltung von DATEV wurden nun alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kanzlei dafür sensibilisiert und wurde ihr Interesse an Unternehmen online geweckt. Das führt letztlich zu einer deutlich besseren Mandantenansprache durch die Mitarbeiter.

Welches Feedback haben Sie bekommen?
FLORIAN REITMAYER: Zur Organisation und zum Informationsgehalt erhielten wir äußerst positives Feedback. Wir konnten das Interesse an Unternehmen online wecken und die Vorzüge darstellen. Die teilnehmenden Mandantinnen und Mandanten wurden wachgerüttelt, besonders für die Konsequenzen der digitalen Betriebsprüfung. Die Zuhörer haben erkannt, dass sie sich auf die Digitalisierung einstellen müssen. Seit der Veranstaltung erhielten wir deutlich mehr Anfragen zur Umstellung der Buchhaltung auf Unternehmen online.

Herr Zimmermann, warum ist es für die Kanzleien und deren Mandanten wichtig, sich mit der digitalen Betriebsprüfung zu befassen? Welche Konsequenzen können Unternehmen drohen?
JOACHIM ZIMMERMANN: Die digitalen Daten sind inzwischen der zentrale Punkt bei einer Betriebsprüfung. Das Prüfen von Papierunterlagen tritt in den Hintergrund. Das Prüfen von Daten führt zu schnelleren und genaueren Ergebnissen. Steuerberaterinnen und Steuerberater machen zwar meistens die Hauptbuchführung, doch die meisten Unternehmen arbeiten mit Vorsystemen wie Kasse, Faktura, Materialwirtschaft, Zahlungssystemen. Auch ein Taxameter im Taxi ist schon ein DV-Vorsystem. Diese Daten und Ergebnisse werden in die Hauptbuchführung übernommen und sind deshalb prüfungsrelevant. Um die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Aufzeichnung nachweisen zu können, muss bei jedem eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein. Für viele Unternehmer ist die Verfahrensdokumentation ein Fremdwort. Deshalb muss man bestimmte kritische Dinge gegenüber den Steuerzahlern – zu ihrem eigenen Schutz – ganz offen ansprechen. Zum Beispiel die Pflicht, die Daten digital vorzulegen. Das müssen die Unternehmen liefern, ist ihnen aber oft nicht bewusst. Bei Veranstaltungen kann man erkennen, wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer hier sehr nachdenklich werden. Eine umfassende Aufklärung ist unbedingt nötig. Insofern lohnen sich solche Veranstaltungen für die Teilnehmer außerordentlich. Denn es werden auch die Konsequenzen der Finanzverwaltung deutlich gemacht, wenn die Vorsysteme nicht ordnungsgemäß geführt werden, nämlich oft eine Hinzuschätzung oder Schätzung der Besteuerungsgrundlagen. Bei Mängeln kann es sein, dass bestimmte Bereiche oder Ausgaben von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden. Das deutsche Steuerrecht ist umfangreich und kompliziert. Steuerzahler müssen auch davor geschützt werden, durch Unkenntnis Fehler zu ihrem eigenen Nachteil zu begehen. Das beginnt schon bei der Datenaufbewahrung. Im Idealfall findet man als Prüfer hier eine durchgehende Kette vor: von

Daten der Kasse (sicheres Kassenarchiv) über das digitale Kassenbuch und Belege online bis zu Kanzlei-Rechnungswesen. Auch wenn die Anschaffung dieser Software und Hardware erst einmal mit Kosten verbunden ist, können diese seit dem 1. Januar 2021 vollständig von der Steuer abgesetzt werden bei einer Nutzungsdauer eines Jahres.

Inwiefern profitieren Mandanten davon?
JOACHIM ZIMMERMANN: Sie sind rechtlich auf der sicheren Seite, wenn sie über eine Software verfügen, die die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Und auch das Risikomanagement der Finanzverwaltung wird dies bei der Fallauswahl für Prüfungen und Nachschauen berücksichtigen. Das Unternehmen wird also gegebenenfalls einer günstigeren Risikogruppe zugeordnet und dadurch weniger häufig geprüft. Kleinere Fehler passieren natürlich immer. Aber das ist völlig anders zu bewerten, als wenn sich jemand überhaupt nicht mit den Anforderungen an digitale Systeme beschäftigt. Mit dieser Aufklärung von Unternehmen, die dann formelle Mängel mit großen materiellen Folgen vermeiden können, ist den teilnehmenden Steuerpflichtigen geholfen. Und bei der Erstellung einer Verfahrensdokumentation erhalten sie Unterstützung seitens der Steuerberater und ihrer Berufsverbände oder Dachverbände mit einer Musterverfahrensdokumentation.

Michael Sambale, welche Vorteile bringt die digitale Zusammenarbeit für Mandantinnen und Mandanten außerdem? Was können sie tun, damit die genannten Probleme gar nicht erst entstehen?
MICHAEL SAMBALE: Wenn Mandanten und Steuerberater enger zusammenarbeiten, gibt es weniger Probleme auf beiden Seiten. Digitalisierung ist kein Selbstzweck. Durch sie wird die Betriebsprüfung für die Finanzverwaltung leichter, Steuerberater müssen nicht mehr mit dem Pendelordner hantieren, Unternehmen können ihre Prozesse beschleunigen, zum Beispiel Zahlungen prüfen oder Belegbilder auch später noch am jeweiligen Buchungssatz anschauen. Man muss auch keine E-Mails mit sensiblen Daten mehr verschlüsseln, wenn man zum Austausch Unternehmen online über MyDATEV nutzt, eine Kommunikationsplattform mit Datenschutz inklusive. Es geht nicht in erster Linie um DATEV-Produkte, sondern darum, dass Unternehmen etwas in Richtung Digitalisierung tun, weil das auch dem steuerberatenden Berufsstand zugutekommt.
FLORIAN REITMAYER: Und viele Programme anderer Anbieter verfügen ja über DATEV-Schnittstellen.
MICHAEL SAMBALE: Exakt! Mit einer sauberen Anbindung des Vorsystems per Schnittstelle wird zum Beispiel Unternehmen online schnell und unkompliziert zum gemeinsamen Belegarchiv. Wir können auf Mandantenseite für weniger Bauchschmerzen und graue Haare bei der Betriebsprüfung sorgen. Auch die Kanzleien haben weniger Stress, können effizienter arbeiten und einen besseren Deckungsbeitrag erwirtschaften. Die Digitalisierung ist dafür ein guter Hebel. Vorteile also auf allen Seiten.

MARTINA MENDEL
Redaktion DATEV magazin

UNSERE GESPRÄCHSPARTNER

FLORIAN REITMAYER
Diplom-Betriebswirt FH, Steuerberater und einer der Kanzleiinhaber von Günter – Reitmayer & Partner mbB in Augsburg sowie Referent bei fas München

JOACHIM ZIMMERMANN
Steuerberater, Gastdozent an der Bundesfinanzakademie, Autor und Betriebsprüfer a. D.

MICHAEL SAMBALE
DATEV-Außendienstmitarbeiter für Beratung und Schulung im Rechnungswesen

MEHR DAZU

- Mandantenveranstaltung „Digitale Betriebsprüfung – was tun?" vor Ort oder online, **www.datev.de/shop/78504**
- DATEV Unternehmen online, **www.datev.de/shop/95138**
- **www.datev.de/kasse**

Neue Wege gehen

Fachkräftemangel | Kanzleien, die händeringend nach neuen Mitarbeitern suchen, sollten nicht verzagen. Auch hier gilt es, sich der digitalen Welt zu öffnen, um das junge Potenzial der Generation Internet zu erreichen.

Dennis Dominguez

Selbst eine gut aufgestellte Steuerberatungskanzlei mit attraktiven Bedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann allein von diesen Vorteilen nicht profitieren. Für qualifizierte Fachkräfte zählen natürlich auch die Rahmenbedingungen. Vor allem aber muss das Betriebsklima stimmen und wirklich positiv sein, sodass der Mitarbeiter gerne zur Arbeit kommt und diese auch in entsprechender Qualität ausführt. Wenn sie bei potenziellen Bewerbern allerdings nicht sichtbar sind und nicht wahrgenommen werden, führen auch viele Benefits in erster Linie nicht direkt zu einer erfolgreichen Personalsuche, sofern man nicht ein ganzheitliches Recruiting-Konzept implementiert, in dem man die Alleinstellungsmerkmale und die Arbeitgeberattraktivität in den Fokus stellt.
Doch über welche Wege gelangt eine Kanzlei in die Sichtbarkeit? Eine Option wäre eine Personalkampagne, um die richtige Zielgruppe festzulegen und sie über entsprechende Werbeanzeigen auf verschiedenen Kanälen anzusprechen. Den Kanzleien, die unter Personalmangel leiden, stehen jedenfalls diverse Möglichkeiten offen, das Problem zu lösen.

Präsenz erzeugen

In einem ersten Schritt sollten Personalkampagnen in verschiedenen, auch sozialen Netzwerken getätigt werden, um eine sichtbare Präsenz im Internet herzustellen. Die Kanzleien sollten sich von klassischen Stellenportalen verabschieden und den Weg hin zu individuellen Recruiting-Konzepten gehen. Da die Vergleichbarkeit auf den Portalen groß ist, sehen potenzielle Bewerber etliche, sich ähnelnde Inserate, und die Konkurrenz ist groß. Kanzleiinhaber sollten sich fragen, warum ein potenzieller Kandidat genau von ihrem Inserat angesprochen sein sollte, wenn die anderen Anzeigen gleichermaßen attraktiv sind.

Kandidaten, die noch unter Vertrag stehen

In jedem Fall sollten auch latent suchende Kandidaten adressiert werden. Gemeint sind Personen, die sich in einem Anstellungsverhältnis befinden und damit nicht aktiv auf der Suche nach einer neuen Stelle sind. Sie reagieren dennoch aufgeschlossen auf Angebote, weil sie etwa mit ihrer aktuellen Stelle oder ihrem derzeitigen Arbeitgeber unzufrieden sind. Auch diese Kandidaten gilt es, von der eigenen Kanzlei zu überzeugen.

Am besten auf Empfehlung

Das oft genutzte Recruiting-Modell „Empfehlungen“ reicht nicht mehr aus. Doch der Grundgedanke dahinter lässt sich weiterentwickeln. Wenn eine Kanzlei in der Vergangenheit bereits einige Stellen durch Empfehlungen besetzen konnte, ist das ein positives Zeichen. Um eine persönliche Weiterempfehlung abzugeben, müssen die Mitarbeiter mit ihrem Arbeitgeber zufrieden sein – und diese zufriedenen Mitarbeiter kann man sehr gut fürs Recruiting einsetzen, indem man ihre positiven Aussagen zum Beispiel in Form von Mitarbeiterstimmen auf der eigenen Karriereseite veröffentlicht. So können Bewerber den Arbeitgeber auch aus Mitarbeitersicht besser kennenlernen. Die Stimmen der eigenen Mitarbeiter sind im Recruiting oftmals überzeugender als klassische Benefits, die sich bei vielen Kanzleien ähneln. Wenn der eigene Mitarbeiter zum Beispiel beschreibt, warum es sich lohnt, sich in der Kanzlei zu bewerben, oder warum es Spaß macht, dort in der Kanzlei zu arbeiten, kann dieser Aspekt automatisiert und zielführend nach außen getragen werden. Damit die eigene Attraktivität als Arbeitgeber von den Fachkräften mit Potenzial wahrgenommen wird, muss die Kanzlei zunächst in der Region präsent und vor allem für potenzielle Kandidaten sichtbar sein. Dabei ist zu beachten, wie und wo Fachkräfte in der heutigen Zeit kontaktiert werden wollen. Um qualifiziertes Fachpersonal gezielt anzusprechen, ist es also unabdingbar, sich bei der potenziellen Zielgruppe dauerhaft als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren.

Arbeitgebermarke aufbauen

Um auf Social-Media-Kanälen potenzielle Kandidaten zu überzeugen, ist der Aufbau einer sympathischen, authentischen und transparenten Arbeitgebermarke heute alternativlos. Die Fachkräfte stehen auf dem Arbeitsmarkt vor einer großen Auswahl verschiedener Kanzleien. Und die steuerlichen Berater, die ihre

Vorzüge aktiv präsentieren, heben sich aus der Masse potenzieller Arbeitgeber hervor. Es ist also unabdingbar, als potenzieller Arbeitgeber nach außen hin kompetent und authentisch aufzutreten. Für die Bewerber muss ersichtlich sein, worauf sie sich gegebenenfalls einlassen.

Bewerbungsprozess

Zudem ist heute ein schneller sowie unkomplizierter Bewerbungsprozess ebenfalls unumgänglich. Wer es den Bewerbern zu kompliziert macht, verliert sie an die Konkurrenz. Das liegt vor allem daran, dass diese oft nicht auf eine spontane Bewerbung vorbereitet sind. Ein Kandidat im Anstellungsverhältnis sieht beispielsweise ein interessantes Angebot und sagt sich: „Das könnte meine neue Stelle sein." Wenn er jetzt ein Anschreiben und einen Lebenslauf verfassen und seinen aktuellen Arbeitgeber um ein Zeugnis bitten muss, wird er es sich vielleicht anders überlegen. Daraus folgt, dass man im Bewerbungsprozess die Hürden so gering wie möglich halten muss. Viele Steuerberatungskanzleien gestalten ihren Bewerbungsprozess komplizierter als nötig.

> Heute ist es eher umgekehrt. Kanzleien bewerben sich beim potenziellen neuen Mitarbeiter.

Kontaktaufnahme

Vor diesem Hintergrund sollte es zu einer schnellen Kontaktaufnahme zwischen Steuerberatungskanzlei und potenziellem Bewerber kommen. Das ist gerade für Kandidaten im Anstellungsverhältnis relevant, die möglicherweise nicht aktiv auf der Suche nach einer neuen Stelle sind. Wer beruflich sehr ausgelastet ist, hat weniger Zeit für ausführliche Bewerbungsprozesse. Beim Erstkontakt sollte der Aufwand also so gering wie möglich sein, damit der Bewerber und die Kanzlei ins Gespräch kommen können. Ansonsten ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der Kandidat sein Interesse verliert und von der Bewerbung absieht. Nach einer unkomplizierten Bewerbung sollte es also zu einer zeitnahen telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Bewerber kommen. Nur so ist es beiden Parteien möglich, weitere Details zur ausgeschriebenen Stelle schnell zu besprechen und abzuklopfen, ob der erste Eindruck und die Chemie stimmen.

Neue Wege gehen

Es heißt: Gehe mit der Zeit, sonst gehst du mit der Zeit. Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeitergewinnung ist also, dass die Kanzleien bereit sind, neue Wege zu gehen, anstatt weiterhin auf alte Maßnahmen zu setzen, die nicht mehr funktionieren. Die Nachwuchskräfte, die gesucht und dringend benötigt werden, gehören zur Generation Internet. Folglich wird die Suche der Kanzleien über Zeitungsannoncen kaum erfolgreich sein. Gerade qualifizierte Fachkräfte bevorzugen mittlerweile modern ausgerichtete Kanzleien. Daher bevorzugen diese Kandidaten unkomplizierte digitale Bewerbungsprozesse, woran sie gleich erkennen, wie digital der potenzielle neue Arbeitgeber aufgestellt ist.

Digitales Onboarding

Sehr vielen Bewerbern ist bei einem Jobwechsel vor allem eine strukturierte Einarbeitung durch den neuen Arbeitgeber wichtig. Hier empfiehlt es sich, ein digitales Onboarding in Form einer eigenen Schulungsplattform zu integrieren, auf der die Arbeitsabläufe und Prozesse innerhalb der Kanzlei dargestellt und erklärt werden. So lernt der neue Mitarbeiter bereits ab dem ersten Arbeitstag alle Abläufe der Kanzlei kennen und kann sich größtenteils eigenständig alles Erforderliche aneignen. Außerdem entlastet ein digitales Onboarding die Kanzleimitarbeiter bei der Einarbeitung des neuen Kollegen.

Viele Kanzleien sind auf der Suche nach dem perfekten Bewerber. Sie wollen keine frisch ausgebildeten Fachkräfte, da sie deren Einarbeitung scheuen. Das digitale Onboarding macht jedoch auch aus Absolventen perfekte Mitarbeiter. In diesem Zusammenhang sollte dem neuen Kollegen zudem ein direkter Ansprechpartner zur Verfügung gestellt werden, der offene Fragen im Einarbeitungsprozess beantwortet. Quasi ein Pate, der speziell dem neuen Mitarbeiter jederzeit mit Rat und Tat zur Seite steht.

Fazit und Ausblick

Bei der Mitarbeitergewinnung ist den Kanzleien, die nach Fachkräften suchen, ein Umdenken dringend anzuraten. Statt auf Bewerbungsunterlagen und Anschreiben zu beharren, sollten sich die Kanzleien auch beim Recruiting an das heutige, digitale Zeitalter anpassen und sich in die Zielgruppe der potenziellen Kandidaten hineinversetzen. Auch wenn es befremdlich klingt: Anzeigen in sozialen Netzwerken sind mittlerweile Usus. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Zusendung von ausführlichen Bewerbungsunterlagen mit Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnissen und Zertifikaten sehr viele potenzielle Bewerber abschreckt. Diese Interessenten bewerben sich dann lieber woanders.

Heute ist es eher umgekehrt. Kanzleien bewerben sich beim potenziellen neuen Mitarbeiter. Es empfiehlt sich, den Bewerbungsprozess auf etwa zehn Tage zu reduzieren, um das Interesse des Bewerbers wachzuhalten. Schließlich sollte man nicht allein auf Empfehlungen setzen, denn diese sind unsicher und leider nicht planbar. ●

DENNIS DOMINGUEZ
Geschäftsführer der DEDO Media GmbH und Experte für digitale Mitarbeitergewinnung von Steuerfachkräften

DATEV-SmartIT

Hand in Hand

Einrichtungsassistent für IT-Outsourcing | Steuerberater Stephan Riepe brauchte für eine neue Mitarbeiterin einen weiteren Zugang ins Kanzleisystem. Er lagerte die Kanzlei-IT mit DATEV-SmartIT aus und implementierte es per Einrichtungsassistent selbst.

STEPHAN RIEPE
Steuerberater und Inhaber,
Steuerbüro Riepe in Werl

DATEV magazin: In welcher Situation haben Sie sich für DATEV-SmartIT entschieden und warum?
STEPHAN RIEPE: Ich arbeite als Steuerberater in der Kanzlei meines Vaters in Hamm und bin gleichzeitig in meiner Kanzlei in Werl als Einzelkämpfer unterwegs. Das hat bislang gut funktioniert, ein Notebook war ausreichend dafür. Als in Werl eine neue Mitarbeiterin eingestellt wurde, brauchten wir eine Server-Lösung. Für das Büro meines Vaters in Hamm hatte ich mich schon früher für die größere IT-Outsourcing-Variante DATEVasp interessiert. Aufgrund der wenigen Nutzerinnen und Nutzer in der Kanzlei haben wir uns aber damals gegen DATEVasp entschieden. Beim nächsten Server-Wechsel rechnen wir das noch mal durch und entscheiden auf der aktuellen Basis. Nach einer kurzen Beratung mit meiner kundenverantwortlichen DATEV-Mitarbeiterin habe ich mich entschieden, die Basislösung SmartIT in Werl einzusetzen, eine Lösung für maximal acht gleichzeitige Nutzer. Früher oder später werden die Kanzleien in Hamm und Werl zusammengeführt werden und haben damit mehr als acht Nutzer. Vielleicht dient DATEV-SmartIT als Einstieg für DATEVasp.

Sie haben die Implementierung mit dem Einrichtungsassistenten selbst in die Hand genommen. Wie lief die Einrichtung für Sie?
Ich bin zwar kein System-Administrator, aber ich habe ein gewisses technisches Verständnis und früher auch schon unsere System-Updates durchgeführt. Der Einrichtungsassistent ist wirklich einfach aufgebaut, da kann nicht viel schiefgehen. Man wird durch die Videoanleitungen und auch durch den Text gut an die Hand genommen und durch den Prozess geführt. Es gab keine Stelle, an der ich eine weitere Unterstützung benötigt hätte. Für mich lief das sehr rund, auch die digitale Terminvereinbarung. Vor jedem kritischen Zeitpunkt wird man per E-Mail rechtzeitig an die Aufgaben erinnert. Ich würde es auf jeden Fall auch einer technisch weniger affinen Person zutrauen, den Assistenten allein durchzuführen. Gerade die Unterstützung mit den Videos ist wirklich sehr hilfreich.

Hatten Sie bestimmte Erwartungen an den Einrichtungsassistenten?
Meine Erwartung an eine online geführte Einrichtung war sehr hoch. Und wenn DATEV so etwas anbietet, baue ich darauf, dass es funktioniert. Bisher war das auch so – vorausgesetzt, man hält sich genau an die Vorgaben.

Tatsächlich entscheidet sich der Großteil unserer Kunden für den Einrichtungsassistenten und damit die kostenfreie Variante der Einrichtung.
Das kann ich gut nachvollziehen. Der Assistent ist so aufgebaut, dass man die Einrichtung wirklich leicht selbst bewältigen kann, fast wie mit einer telefonischen Assistenz, die einen durchleitet.

Was würden Sie anderen Kanzleien empfehlen?
Man braucht keine Angst vor der Einrichtung zu haben. DATEV nimmt die Kunden quasi an die Hand und führt sie durch den kompletten Prozess. Außerdem steht jederzeit auch ein Mitarbeiter zur Verfügung, den man bei Fragen kontaktieren kann.

Haben Sie die Unterstützung eines DATEV-Mitarbeiters in Anspruch genommen?
Ja, als es um die Datensicherung zum Übertragungszeitpunkt ging. Ich hatte mir schon Gedanken gemacht, wie die verlaufen wird. Die Vorbereitungen im Assistenten waren einwandfrei. An den letzten drei Tagen war die Datensicherung dran, mein Gerät durfte nicht ausgeschaltet sein. Im Endeffekt lief die Übertragung schon viel früher als angekündigt: Der Termin war für 14 Uhr geplant und ich hatte mit einem Anruf von DATEV gerechnet. Als sich bis 14:15 Uhr noch niemand gemeldet hatte, rief ich bei DATEV an und erhielt die erfreuliche Nachricht, dass alles schon gelaufen sei. Es gab eine Info bei der Terminbuchung und in den E-Mails, dass es keinen Anruf zum Start der Datensicherung gibt. Ich habe es vermutlich nur übersehen. Es war also noch problemloser, als ich es mir für den Stichtag vorgestellt hatte. Es hat wirklich gut funktioniert. Wir konnten gleich in der Cloud mit unseren Programmen arbeiten.

Wie läuft es jetzt mit DATEV-SmartIT?
Wir setzen es jetzt seit fast fünf Monaten ein und ich bin sehr zufrieden. Es läuft stabil, auch ohne Glasfaseranschluss. Meine Befürchtung, dass die Software-Bereitstellung problematisch sein könnte, hat sich als unbegründet erwiesen. Das hat reibungslos und zeitnah funktioniert. Als ich ein Programm dazugebucht hatte, stand es innerhalb kurzer Zeit zur Verfügung. Abends gebucht, hatte ich es schon direkt am nächsten Tag im System – das hat mir sehr gut gefallen.

DATEV-Wissen

Lernen hat sich stark verändert

Seminare | Sowohl die Corona-Pandemie als auch die Digitalisierung waren in den letzten 24 Monaten zwei wesentliche Einflussfaktoren und Treiber für eine geänderte Arbeitswelt, die auch am steuerberatenden Berufsstand und an DATEV nicht spurlos vorbeigegangen sind.

Beide Faktoren begleiten und bestimmen unseren Arbeitsalltag weiter, auch wenn wir hoffen, die Pandemie bald überwunden zu haben. Manches wird aber dauerhaft bleiben. Das war Anlass genug, das Produktportfolio an die neuen dauerhaften Rahmenbedingungen anzupassen. Wir haben es deshalb ermöglicht, nahezu alle Themen auch online oder digital anbieten zu können, und neue, innovative Lern- und Wissensangebote entwickelt. Moderner, individueller und flexibler auf die Effizienz der Kanzleiprozesse ausgerichtet, mit diesem Leitbild gestalten wir ab dem 1. August 2022 unser neues Portfolio DATEV-Wissen und möchten das Lernen und die Wissensbeschaffung noch leichter und passgenauer machen. Damit einhergehend haben wir auch zum Teil die Preise unserer Angebote der neuen Portfoliostruktur entsprechend angepasst und damit auch die allgemeinen Kostensteigerungen, etwa bei den Reiseaufwendungen unserer Vor-Ort-Beratungen, berücksichtigt. Ein großer Teil unseres bewährten Schulungsangebots ist davon jedoch nicht betroffen. Produktweiterentwicklungen, zum Beispiel mit jetzt neu integrierten Übungseinheiten und Online-Trainings, haben wir entsprechend angepasst. Es gibt aber auch Preissenkungen, beispielsweise bei Digitalangeboten unserer Verlagsmedien.

DATEV-VERLAGSMEDIEN

Wer heute an Bücher denkt, hat nicht mehr nur Printprodukte vor Augen, sondern häufig digitale Medien, die ganz andere Nutzungsmöglichkeiten und Vorteile mit sich bringen. Bei den Fachbüchern sind das beispielsweise die Anbindungen an digitale Kanzleiprozesse oder Schnittstellen zu Recherchemedien und Datenbanken. „Content is king“, das heißt, die Angebote greifen aktuelle Themen auf wie jüngst die Energiepreispauschale oder die Beschäftigung von Ukrainerinnen und Ukrainern. Die Darreichungsform ist variabel, der persönlichen Vorliebe entsprechend. Den allgemein stark gestiegenen Rohstoffkosten, etwa für Papier, folgen in der Regel notwendige Preisanpassungen, um wirtschaftlich rentabel zu sein. Wir im DATEV-Verlag haben uns für einen anderen Weg entschieden und fördern die Digitalisierung entschieden. Deshalb senken wir die Preise für alle ab dem 1. August 2022 neu erscheinenden Kompaktwissen- und Fachbücher-E-Book-Einzelausgaben um zehn Prozent. Das ist unser Beitrag zu Ressourcenschonung, Nachhaltigkeit und Digitalisierung.

DATEV-SEMINARE

Die DATEV-Seminare unterteilen sich künftig in drei verschiedene Wissensgebiete. Die Vermittlung von Software- und Grundlagenkompetenz umfasst praxisorientierte Anwendungskenntnisse zu den DATEV-Programmen – vom Einsteiger bis zum Fortgeschrittenen. Zudem vermitteln wir die entsprechenden fachlichen Hintergründe und die wirksame Einbindung in die Arbeitsprozesse. Bei der Weiterentwicklung der Fachkompetenz bieten wir zur Vertiefung ein großes Spektrum an zukunftsorientierten Themen an – für Berufsträger, Unternehmen und erfahrene Mitarbeiter. Im Fokus stehen gesetzliche, fachliche Themen in Form von praxisnahen Inhalten. Ebenfalls kann die damit verbundene Umsetzung in den DATEV-Lösungen vorgestellt werden. Kanzleileitung und Führungskräfte unterstützen wir bei der Kanzleientwicklung im Bereich Managementkompetenz. Gemeinsam mit Ihnen betrachten wir strategische Ansätze abseits des Tagesgeschäfts. Viele Impulse, Unterstützungen und Praxistipps rund um Führung, Entwicklung und persönliche Kompetenzen sorgen dafür, dass Sie nachhaltig erfolgreich arbeiten.

WIE, WANN UND WO LERNE ICH?

Jeder Mensch lernt unterschiedlich. Unsere verschiedenen Lernformate und Durchführungsarten lassen stets die Wahl. So lernen Sie entsprechend Ihren persönlichen Vorlieben. Unsere Vortragsseminare vermitteln aktuelles, praxisbezogenes Wissen. In unseren Seminaren mit Übungen zeigen wir zusätzlich die Anwendung der DATEV-Programme. In Workshops können Sie sich über Erfahrungen austauschen und gemeinsam Lösungsansätze für die Praxis erarbeiten. Ergänzt werden die interaktiven Phasen durch gezielte Impulse und Moderation. Diese Methoden bieten wir Ihnen in unterschiedlichen Formaten an.

In Präsenz- und Online-Seminaren schätzen unsere Schulungsteilnehmer den direkten Austausch mit den Referenten und anderen Teilnehmern aus dem Berufsstand. Präsenzseminare finden in den Schulungsräumen einer Niederlassung oder in einem Seminarhotel statt. Die Schulungsräume sind mit modernster Technik ausgestattet, um das digitale Arbeiten im Seminar zu unterstützen. Doch auch Online-Seminare können das Miteinander in Chats, Votings oder virtuellen Gruppen- und Arbeitsräumen hervorragend abbilden. Das erspart Ihnen sowohl Anreise als auch gegebenenfalls Hotelkosten.

„Lernen rund um die Uhr“ lautet das Motto unserer Lernvideo-

Fotos: vectorikart/Getty Images

Formate. Hier bestimmen Sie, wo, wann und wie lange Sie lernen wollen. In unseren Lernvideos mit Vortrag erklären die Referenten die Lerninhalte anschaulich und logisch aufgebaut. Lernvideos mit Übungen beinhalten darüber hinaus interaktive Anwendungsbeispiele. Die Lernvideos stehen rund um die Uhr zur Verfügung und sind in Kapitel aufgeteilt. Ihr Lernfortschritt wird gespeichert, was den Wiedereinstieg nach Pausen erleichtert. So lernen Sie in Ihrem eigenen Tempo – ideal zum Selbststudium wie auch für die Vor- und Nachbereitung von Präsenz- oder Online-Seminaren.
Unser neues Format Training online ist ein interaktiver Selbstlernkurs, der Sie mit einem Lernpfad durch mehrere Lernabschnitte führt. Hier erarbeiten Sie die Inhalte über Lernvideos, Übungen und interaktive Elemente wie etwa Software-Simulationen. Mit Zwischentests in den Lernabschnitten bereiten Sie sich auf den Abschlusstest am Ende des Lernpfads vor. Nach bestandenem Abschlusstest erhalten Sie einen Wissensnachweis.

INDIVIDUELLE BERATUNG

Jede Kanzlei und jedes Unternehmen hat sich anders spezialisiert. Wir betrachten Ihre Situation individuell und unterstützen Sie bei der optimalen Einrichtung und dem zuverlässigen Einsatz der DATEV-Lösungen. Darüber hinaus eröffnen sich viele Chancen erst bei einem Blick auf Strategie, Organisation und Mitarbeiter. Unsere Experten finden gemeinsam mit Ihnen die passende Lösung für den nachhaltigen Erfolg. Wir beraten Sie immer individuell, auf Wunsch auch immer öfter online. Deshalb haben wir unser Angebot darauf ausgerichtet und auch mit hybriden Formaten verstärkt. Die Ganztagsberatung erfolgt direkt bei Ihnen vor Ort oder online. Je nach Komplexität bieten wir auch mehrere Beratungstage an. Für weniger umfangreiche Themen führen wir Halbtagsberatung online durch. Bei kleinen, punktuellen Anliegen bietet sich unsere Kurzberatung online an, die Sie direkt in unserem Online-Kalender zu einem Termin Ihrer Wahl buchen können.
Auch DATEV ist von den allgemein gestiegenen Kosten für Kraftstoffe und Energie – vor allem bei den Reiseaufwendungen für Vor-Ort-Beratungen – betroffen. Wir haben deshalb unser Preismodell überprüft und sehr differenziert angepasst. Unverändert bleiben alle Tages- und Stundensätze für reine Beratungsleistungen. Die bisher auf alle Beratungen zusätzlich anfallende Nebenkostenpauschale in Höhe von zehn Prozent entfällt künftig. Dafür berechnen wir ausschließlich bei den Vor-Ort-Beratungen künftig eine feste Pauschale für Reisezeiten und Reisekosten. Damit haben Sie aber auch die Möglichkeit, Ihre Beratungen durch den Wegfall der Nebenkosten, und so ohne Berechnung von Reisekosten, kostengünstiger im Online-Format zu buchen oder als Hybridvariante, was sich in den letzten beiden Jahren sehr bewährt hat. Die zunehmende Nachfrage nach Online-Beratungen belegt dies.

MEHR DAZU

Alle Informationen zu den ab 1. August 2022 gültigen Preisen finden Sie unter **www.datev.de/preismassnahmen**

Interessenten finden unter **www.datev.de/wissen** alles rund um das Thema DATEV-Wissen.

Für DATEV-Mitglieder

Jetzt Vergünstigungen sichern

Mitgliedervorteile | Seit Mitte Dezember profitieren DATEV-Mitglieder von vergünstigten Produkten und Dienstleistungen verschiedener Unternehmen. Jetzt gewähren auch einige Software-Kooperationspartner auf dem DATEV-Marktplatz Vorzugskonditionen.

Geben Sie in den Suchschlitz auf dem DATEV-Marktplatz das Stichwort „Mitgliedervorteil“ ein. Bei allen aufgeführten Partnern finden Sie auf der Marktplatzseite den Abschnitt „Vorteile für DATEV-Mitglieder“. Authentifizieren Sie sich dort via DATEV SmartCard oder DATEV mIDentity für Berufsträgerinnen und -träger und erfahren Sie mehr zu den Sonderkonditionen des Software-Kooperationspartners.

Gemeinsam mit dem Unternehmen cb loyalty bietet Ihnen DATEV exklusive Nachlässe in über zehn Kategorien – von Technik über Büromöbel bis zu Events oder Bekleidung. Als DATEV-Mitglied steht Ihnen die Plattform kostenfrei zur Verfügung. Freuen Sie sich jeden Monat über neue Angebote.
Auch Ihre Angestellten profitieren von diesen Nachlässen. Leiten Sie ihnen dazu die Zugangsdaten für die erste Anmeldung weiter. Achtung: In regelmäßigen Abständen aktualisieren wir die Zugangsdaten.

MEHR DAZU

unter **www.datev.de/vorteile-fuer-mitglieder** und **www.datev.de/marktplatz**

Fotos: Pavlo Stavnichuk/Getty Images

Welche Werte leiten uns?

Digitale Ethik | Sie ist der Versuch, unser Tun und Lassen in der digitalen Welt nach unserem Verständnis von Richtig und Falsch auszurichten. Sehen wir einmal, was dies genau bedeutet.

Carsten Seebass

Wenn wir ein Thema ethisch beleuchten, denken wir über die Richtigkeit unseres Handelns und Denkens nach. Wir überlegen, ob die Werte, die uns dabei leiten – unsere Moralvorstellungen –, aktuell und angemessen sind. Als angewandte Philosophie ist Ethik ganz Lebenspraxis, sie reflektiert unsere Moral und unterzieht sie der Kritik: Was legitimiert unser Urteil über Gut und Böse? Gibt es so etwas wie eine Universalgrammatik der Moral, die wir Menschen aus dem historischen Gedächtnis unserer Art abrufen können? Oder muss ethisches Abwägen durch Erziehung, Erfahrung, Tradition ganz individuell erworben werden? Lässt sich Ethik auf ein rationales Fundament stellen? Davon war Immanuel Kant überzeugt und hat dies in seinem kategorischen Imperativ auf eine stringente Formel gebracht, deren wunderbare Klarheit bis heute unübertroffen ist. Doch wie steht es um die Verlässlichkeit unserer moralischen Vorstellungen? Handelt es sich bei ihnen möglicherweise um nicht mehr als ein vages Gefühl, eine leicht korrumpierbare Aktivität im ventromedialen präfrontalen Cortex, dem physiologischen Sitz unseres Moralempfindens, wie manche Hirnforscherinnen und Hirnforscher glauben? Wie wichtig ist folglich eine Ethik, um dieses Gefühl zu begründen?

Auf dem Weg zum Guten: überlegen und abwägen

Gehen wir es pragmatisch an und verstehen digitale Ethik als die Frage danach, welche Werte uns leiten, wenn wir digitale Technologien entwickeln und nutzen, welche Prinzipien uns dabei wichtig sind, welche Freiheiten wir damit gemeinsam erreichen und bewahren wollen. Zur praktischen Aufgabe einer solchen Ethik wird dann die Begründung und Formulierung unse-

Illustration: Zapfenstreiche/Michael Szyszka

rer eigenen Anspruchshaltung: Wie können wir Digitalisierung gemeinsam auf eine gute Weise gestalten? Dabei bleibt uns bewusst: Nicht alles, was zu einem bestimmten Zeitpunkt legal und rechtlich unproblematisch erscheint, ist damit schon gleichzeitig ethisch legitim, soweit wir uns der Rechtschaffenheit verpflichtet fühlen – und das tun wir.

Wie uns digitale Ethik unterstützt

Als Teilgebiet der Ethik bezieht sich digitale Ethik damit insbesondere auf die vielschichtigen technologischen Gestaltungsmöglichkeiten, die unser Leben im 21. Jahrhundert prägen: Die Fragen, die wir mit ihr beantworten, erwachsen aus den völlig neuen Möglichkeiten, die beispielsweise datenanalytische Verfahren mit sich bringen. Beispiele: Welchen Spielraum wollen wir algorithmischen Empfehlungen zuerkennen – etwa bei Kreditvergaben, Stellenbesetzungen, medizinischer Diagnostik, Tarifgestaltung im Versicherungswesen? Wie steht es um die Verantwortung für die Folgen maschineller Funktionalität, etwa bei sich autonom bewegenden Fahrzeugen? Welche Haltung nehmen wir gegenüber der Datensouveränität des Einzelnen ein, wenn Datenverarbeitung unser tägliches Leben begleitet – beim Einchecken im ICE, auf Streaming-Plattformen, bei der Kartenzahlung an der Supermarktkasse? Auch die uralte Frage nach dem rechten Maß stellt sich ganz neu, wenn wir das Gemeinwohl gegen individuelle Grundrechte abwägen. Auch hier ein Beispiel: Digitale Technologien ermöglichen es einerseits, Gesundheitsdaten aus der ganzen Welt zu erheben und zu analysieren, um neue Behandlungsmethoden zu entwickeln, die Heilungschancen zu erhöhen und Menschen das Leben zu retten. Andererseits ist darauf zu achten, dass bei diesen sensiblen Daten die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt: Unsere Gesellschaft sieht die Würde jedes Menschen als unantastbar an und sieht das Individuum niemals als Objekt, dessen Rechte wir zugunsten des Gemeinwohls beschneiden dürfen. Doch dies gilt nicht überall. Die Volksrepublik China macht es auf beängstigende Weise vor. Eine nahezu totale Überwachung des Individuums im öffentlichen Raum ist dort eine weitgehend unumstrittene Praxis: KI-basierte Gesichtserkennung, lückenlose Bewegungsdokumentation oder Nachverfolgbarkeit finanzieller Aktionen bei Zurückdrängung des Bargelds. In Verbindung mit dem, was wir alle gewollt oder ungewollt durch die tägliche Nutzung des Internets preisgeben, lassen sich – rein technisch betrachtet – heute schon ganze digitale Biografien in einem Detailliertheitsgrad erstellen, der schwindelig machen kann. Vor diesem Hintergrund bleibt es umso wichtiger, sich an den Grundwerten zu orientieren, die unseren Rechtsstaat prägen – immer dann, wenn wir ethisch abwägen, auch im Zusammenhang mit digitalen Technologien.

Durch das, was wir bei Nutzung des Internets preisgeben, lassen sich heute schon digitale Biografien in einem Detailliertheitsgrad erstellen, der schwindelig machen kann.

Datenethik bei DATEV

Inwieweit affiziert all dies in besonderer Weise auch DATEV? Es tut dies, weil im Nürnberger Rechenzentrum ungeheure Datenmengen zusammenfließen. Diesen Schatz als großes gemeinsames Potenzial zu heben, bedeutet für uns gleichzeitig auch: Wenn wir Mehrwerte für uns alle schaffen, wollen wir dabei gleichzeitig unsere DATEV-Werte lebendig halten und dies in bewährter, vertrauensvoller Zusammenarbeit tun – datenschutzkonform und datenethisch. Wir arbeiten an der Frage, wie wir unseren Werkzeugkasten an neuen Technologien wertschöpfend einsetzen und dabei deren reinen Tool-Charakter wahren. Entscheidungsinstanz ist und bleibt der Mensch. So bedarf es beispielsweise eines ethisch geleiteten Entwurfs von künstlicher Intelligenz, der sämtliche schützenswerten Rechtsgüter verteidigt und sich gleichwohl mit dem technischen Fortschritt verbindet. Damit ist Datenethik ein Kernbestandteil unserer Corporate Responsibility und unserer Nachhaltigkeitsstrategie, womit wir eigenmotiviert prüfen, wie wir Innovationen wertorientiert vorantreiben und Datensouveränität genossenschaftlich gestalten. Besonders bedeutend ist und bleibt hier die Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedern und Stakeholdern: Wie wir mit neuen Technologien Zukunft gestalten und gleichzeitig unsere hohen DATEV-Standards leben – darüber wollen wir mit Ihnen im Dialog bleiben.

Unsere DATEV-Werte – unser Fundament

Um dies als festes Element in unseren Entscheidungsprozessen noch greifbarer zu machen, haben wir unsere DATEV-Werte bei der Datenverarbeitung in einer seit Juli 2021 gültigen Datenethik-Leitlinie verbindlich fixiert. Sie macht deutlich, welche Werte uns bei der Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedern und Stakeholdern leiten. Wir nehmen unsere Verantwortung bewusst wahr: als maßstabsetzendes IT-Unternehmen und als Marktführer. Honoriert haben das auch der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) und Bayern Innovativ: Datenethik bei DATEV wurde 2021 mit dem Corporate Digital Responsibility Award ausgezeichnet. Vertrauenswürdig, leistungsstark, partnerschaftlich, führend – das sind die Kernwerte, die DATEV ausmachen. Unsere gemeinsame Arbeit nach ihnen auszurichten, bleibt für uns entscheidend – bei datengetriebenen Geschäftsmodellen und der Prozessautomatisierung mithilfe neuer Technologien genauso wie bei Fragebögen oder Fotografien von Gästen auf Konferenzen. Datenethische Grundsätze sind Grundlage für Datenverarbeitung bei DATEV – heute und in Zukunft. ●

CARSTEN SEEBASS
Redaktion DATEV magazin

SIE BERATEN UND VERHANDELN MIT GROSSEM EINSATZ. WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten. Mehr Informationen unter **datev.de/anwalt** oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872.**

Sie gründen Ihre eigene Kanzlei? Know-how und Software finden Sie unter **datev.de/anwalt-startpaket**.

DATEV

Zukunft gestalten.
Gemeinsam.